

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 13

Rottenburg am Neckar, 16. November 2020

Band 64

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020	530	Aufstellen der Haushaltspläne 2021 und 2022 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2021/22)	553
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigs-singen 2021	530	Errichtung und Satzung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau	558
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachts-aktion 2020	531	Personalnachrichten	562
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021	532	Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone	563
Diözesane Sternsingereröffnung 2020	532	Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Sießen	563
31. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anord-nungen zur Feier der Liturgie	532	Stellenausschreibungen	563
32. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	534	Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen	564
33. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	535	Mitteilungen	
34. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	536	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	565
Anpassung des Pandemiestufenplans an die aktuellen Entwicklungen der Landesregierung und Vorgaben für Landkreise/Dekanate – Stand 20.10.2020	538	Korrektur Datum Priestertag 2021	565
Bistums-KODA – 39. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	539	Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten zwischen VDD und VG Musikedition	565
Bistums-KODA – 39. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	540	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	566
Bistums-KODA – Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS	542	Information zum Kollektenplan	566
Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsstarifver-trag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 02.03.2019	545	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	566
Erlass „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“	549	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	567
Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten	552	Kursreihe „Von Frauen für Frauen – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten“ – Termine 2021	568
Heizkostenabrechnung	552	Beilagen	
Warnung	553	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020 zum Verlesen	
		Terminkalender für die Kollekten und Opferbecken-sammlungen im Jahr 2021 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kollektenplan)	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adventiat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adventiat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die Einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24. September 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischofliche Aktion Adventiat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24. September 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5285 – 02.10.20
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem **Motto „ÜberLeben“** stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die Einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnachtsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10:00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10:00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den **1. Adventssonntag** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigelegt

werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am **3. Adventssonntag**, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An **Heiligabend** bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH

Verwendungszweck: 86102400 Adveniat
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen **Wort des Dankes** bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de

BO-Nr. 5286 – 02.10.20
PfReg. M 11.3 a und H 7.4 b

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „**Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit**“.

Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter: 0241 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de

Im **Film zur Aktion** „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispielland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die **bundesweite Eröffnung** der Aktion Dreikönigssingen 2021 findet am **29. Dezember 2020 in Aachen** statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bdkj-aachen.de/sternsinger

Die **Spendeneinnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle **Fragen rund ums Sternsingen** beantworten wir gerne:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Diözesane Sternsingereröffnung 2020

Dieses Jahr wird die **diözesane Eröffnungsfeier am 30.12.2020** in der Kirchengemeinde St. Joseph in Öhringen im Dekanat Hohenlohe mit Bischof Dr. Gebhard Fürst stattfinden. Sternsinger und Sternsingerinnen aus dem Dekanat Hohenlohe sind dazu eingeladen, alle anderen können sich digital dazu schalten und einbringen. Weitere Informationen werden zeitnah auf der Website des katholischen Jugendreferates in Hohenlohe veröffentlicht: <https://www.bdkj.info/kuen>

Empfang bei Bischof Fürst/bei der Landesregierung

Zu Beginn des Jahres 2021 gibt es zwei Empfänge für die Sternsingerinnen und Sternsinger aus der Diözese, die den Segen und die Botschaft der Aktion „Segen bringen, Segen sein“ überbringen möchten: einen bei Bischof Dr. Gebhard Fürst am 06.01.2021 in Stuttgart und einen weiteren am 07.01.2021 bei der Landesregierung, ebenfalls in Stuttgart. **Weiterführende Infos unter: www.bdkj.info/sternsingeraktion**

BO-Nr. 5606 – 20.10.20

31. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 7. Oktober 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte!

„Ich habe den großen Wunsch, dass wir in dieser Zeit, die uns zum Leben gegeben ist, die Würde jedes Menschen anerkennen und bei allen ein weltweites Streben nach Geschwisterlichkeit zum Leben erwecken“, schreibt Papst Franziskus in seiner neuen Enzyklika „Fratelli tutti“ (FT 8). Ich stimme Franziskus zu, dass wir die Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit nur bewältigen können in einer Gemeinschaft, die uns unterstützt, die uns hilft und in der wir uns gegenseitig helfen, nach vorne zu schauen.

Gerade zeigt sich, dass sich die Corona-Krise erneut verschärft. In den kommenden Wochen sind wir alle besonders aufgefordert, mit großer Umsicht, Vernunft und Sensibilität auf das gestiegene Infektionsrisiko zu reagieren. Mit aller Kraft sollten wir deshalb versuchen, die Infektionsrate niedrig zu halten und dabei vor allem die Menschen, die unsere seelsorgerliche Begleitung, unsere sozial-karitativen Angebote und die Stärkung in der Feier der Liturgie wünschen und suchen, nicht alleine zu lassen. Unter allen Umständen wollen wir verhindern, die Gottesdienste erneut auszusetzen.

1.

Pandemiestufenplan

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat bekannt gegeben, dass in Baden-Württemberg ein 3-Stufen-Pandemieplan gilt. Dieser gliedert sich in Stufe 1 „Stabile

Phase“, Stufe 2 „Anstiegsphase“ (derzeit ausgerufenen Stufe) und Stufe 3 „Kritische Phase“. In Adaption dieses Schemas gilt ab sofort der in **Anlage 1** hinterlegte, ebenfalls dreistufige diözesane Pandemieplan für Gottesdienste, den ich mit dieser Anordnung in Kraft setze. **Ich bitte Sie, den Plan aufmerksam zu studieren!**

Aktuell befinden wir uns in Stufe 2 (gelb), was bedeutet, dass es keine Änderungen zu den bisherigen Regelungen gibt. Sollte die Landesregierung die Pandemiestufe 3 **landesweit** ausrufen, gilt ab diesem Moment für Eucharistiefiern und andere Gottesdienste entsprechend die Stufe 3 unseres Pandemieplans, der einige Verschärfungen der Regeln vorsieht. **Die Ausrufung verschiedener Stufen in einzelnen Landkreisen oder Kommunen führt nicht automatisch zum Einsetzen unserer Pandemiestufe 3 (rot)**, ortspolizeiliche Vorgaben sind ungeachtet dessen natürlich zu beachten.

2.

Anmeldung zum Gottesdienst und Datenschutz

Am 30. September 2020 ist die geänderte Corona-Verordnung der Landesregierung in Kraft getreten. Für Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen bleibt es laut aktuellem Stand bei der Regelung, dass das Land Baden-Württemberg nicht zum Führen einer Teilnehmerliste und der Erfassung von personenbezogenen Daten der Gottesdienstbesucher/-innen verpflichtet. Allerdings können die örtlichen Polizeibehörden vor dem Hintergrund der dortigen Situation eine Dokumentationspflicht anordnen, um etwaige Infektionsketten nachzuvollziehen. **Der Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht für die Teilnahme am Gottesdienst im Bereich der Pandemiestufe 3 eine vorherige Anmeldung der Mitfeiernden verpflichtend vor.**

Hinweise für die Kirchengemeinden zum datenschutzgerechten Umgang mit den persönlichen Daten der Gottesdienstbesucher/-innen und das Muster einer Datenschutzinformation gemäß § 15 KDG stellt die Stabsstelle Datenschutz des Bischöflichen Ordinariats auf der folgenden Webseite zur Verfügung: <https://datenschutz.drs.de/aktuell/ansicht/news/detail/News/anmeldung-zum-gottesdienst-und-datenschutz-20320.html>

3.

Eingeschränkter Gemeindegesang

Der Pandemiestufenplan sieht in den Pandemiestufen 1 und 2 weiterhin die Möglichkeit des **eingeschränkten Gemeindegesangs** in Kirchenräumen vor. Kurze Gesangsformen wie Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf sind damit erlaubt. Außerdem können kurze Liedformen des Gloria und Sanctus von der Gemeinde gesungen werden (vgl. 29. Anordnung vom 7. September 2020). Diese gemeinschaftlichen Gesangsteile müssen insgesamt kurz gehalten sein und sollen nur sehr verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden. **Gemeindegesang in Form von darüber hinausgehenden Gemeindeliedern (auch einzelne Strophen) ist weiterhin nicht möglich.** Es gilt nach wie vor die Empfehlung (in Pandemiestufe 3 die Verpflichtung), in den Gottesdiensten einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Diese Empfehlung gilt insbesondere, wenn im Gottesdienst in der beschriebenen Weise gesungen wird.

4.

Konzerte in Kirchen

Aufgrund wiederholter Rückfragen weise ich noch einmal darauf hin, dass **Konzerte in Kirchen möglich** sind. Für diese Konzerte gelten analog alle Anordnungen für Gottesdienste einschließlich der Höchstzahl von je 12 Sänger/-innen oder 12 Spieler/-innen von Blasinstrumenten. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts gilt auch für Kirchenkonzerte. Konzerte in Kirchenräumen finden immer in der Verantwortung der Kirchengemeinde statt.

5.

Weihwasser

Immer wieder erreichen uns Nachfragen zum **Weihwasser**. Die **Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben**. Dennoch soll das Weihwasser als wertvolles Erinnerungszeichen für die Taufe im Gottesdienst und im Glaubensleben präsent bleiben. Der Asperges-Ritus zu Beginn der Eucharistiefier oder der Wort-Gottes-Feier (Taufgedächtnis) ist eine gute Möglichkeit, die Taufferinnerung unter Verwendung des Weihwassers im Gottesdienst zu begehen. Hierbei darf nur frisches Weihwasser verwendet werden, das zu Beginn des Gottesdienstes im Rahmen des Taufgedächtnisses geweiht wurde. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereitgestellt werden. Von Weihwasserspendern an den Kircheneingängen raten wir ab. Werden sie dennoch verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.

6.

Ferien-, Vakanz- und Krankheitsvertretung

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir entschieden, dass wir aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres **nur Priester als Vertretungen einsetzen, die sich momentan schon in Deutschland befinden**. Diese befinden sich zum Studium oder zur Promotion im Land und haben die Möglichkeit, für kurze Zeit einen Dienst zu übernehmen.

Als Ausnahme gibt es zusätzlich für einen Priester von außerhalb (EU-Länder ohne Risiko) die Möglichkeit, als Vertretung eingesetzt zu werden, wenn er mindestens 14 Tage vor der Vertretungszeit nach Deutschland eingereist ist. Für die Einreise, Unterkunft und Verpflegung muss er aber selbst sorgen und aufkommen.

7.

Ministrieren

Der **Dienst der Ministranten/-innen** ist ein elementarer liturgischer Dienst. Für die Ministranten/-innen ist der liturgische Dienst identitätsstiftend. In den vergangenen Monaten erreichten uns zahlreiche Hinweise, wie verantwortungsvoll und kreativ vor Ort mit den Empfehlungen hinsichtlich des Ministranten/-innen-Dienstes umgegangen wurde. Im Anhang¹ finden Sie nun überarbeitete Bestimmungen zum Ministrieren in Zeiten der Corona-Krise. Ich bitte Sie, diese zu berücksichtigen und in den Gottesdiensten umzusetzen.

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

8. Sternsingeraktion 2021

In der aktuellen Situation ist es besonders wichtig, den **Segen zu den Menschen und in ihre Häuser und Wohnungen** zu bringen. Damit dies verantwortungsbewusst geschehen kann, muss in diesem Jahr vieles bedacht werden. Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ hat bereits gut vorgearbeitet und einen detaillierten Hygieneleitfaden sowie ein Hygienekonzept ausgearbeitet.

Die Dokumente sind als Anlage 3 bis Anlage 3b¹ beige-fügt. Weitere hilfreiche Informationen finden Sie im Internet unter folgender Adresse: <https://www.sternsinger.de/sternsingen/sternsingen-und-corona/>

„Segen bringen, Segen sein“, so lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen! Ich bin froh und dankbar, dass wir in unserer Diözese so viele motivierte Kinder und Jugendliche haben, die sich als Sternsinger/-innen, Ministranten/-innen oder in den anderen zahlreichen Kinder- und Jugendgruppen und Chören engagieren. Gerade junge Menschen leiden besonders unter den derzeitigen Beschränkungen. Deshalb sende ich Ihnen hiermit einen besonderen Gruß und Dank für Ihr Engagement.

„Mit Eurem Engagement haltet Ihr, liebe Kinder und Jugendliche, unsere Kirche wach, bunt und lebendig! Dass Ihr gesund bleibt und gut durch diese Krise kommt, dafür erbitte ich Gottes Segen für Euch! Euer Bischof Gebhard.“

Bitte geben Sie diesen Gruß weiter!

Für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind, erbitte ich den bleibenden Segen Gottes!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5607 – 20.10.20

32. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Anpassung des Pandemiestufenplans an die aktuellen Entwicklungen der Landesregierung und Vorgaben für Landkreise/Dekanate

Rottenburg, den 15. Oktober 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,
sehr geehrte Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte!

Die Dynamik der Pandemieentwicklung verläuft in den verschiedenen Regionen unserer Diözese sehr unterschiedlich. Bei insgesamt steigenden Infektionszahlen gibt es Landkreise/Dekanate, in denen der jüngste Anstieg der 7-Tage-Inzidenz sehr stark ist.

In Erwartung der jetzigen Entwicklungen unterbreiteten die Kirchen dem Staatsministerium Vorschläge für die

Feier der Gottesdienste. Diese berücksichtigend, hat das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg in einer Verordnung vom 15. Oktober 2020 nun einige konkrete Vorgaben für religiöse Feiern erlassen, die wir beachten müssen.

Ergänzend zu den Regelungen der 31. Mitteilung vom 8. Oktober 2020 gelten deshalb ab sofort folgende Anordnungen:

- (1) Der angepasste Pandemiestufenplan, den Sie im Anhang finden (Anlage 1, Änderungen sind gelb markiert).
- (2) Die Regelung, dass der diözesane Pandemiestufenplan sich an der jeweils landesweit geltenden Pandemiestufe orientiert (Stand 15. Oktober 2020: Pandemiestufe 2), bleibt bestehen.
- (3) Bei **weitergehenden ortspolizeilichen Vorgaben auf Ebene eines Landkreises oder kommunaler Ebene** (z. B. aufgrund des örtlichen Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 50) gelten für die Feier von Gottesdiensten in den betroffenen Gebieten unabhängig von der landesweit geltenden Pandemiestufe **folgende weitere Maßnahmen:**
 - verpflichtende Teilnehmererfassung
 - Maskenpflicht während des Gottesdienstes
 - Verbot von Gemeindegesang

Chorgruppen können im Rahmen der aktuell geltenden Anordnungen in allen Pandemiestufen weiterhin in den Gottesdiensten mitwirken.

Bitte beachten Sie diese Vorgaben und setzen Sie die Regelungen zum Schutz unserer Gemeindemitglieder und aller Beschäftigten bestmöglich um. Meinen besten Dank hierfür!

Leider können wir derzeit ein Ende der steigenden Covid-19-Infektionszahlen nicht absehen. Umso mehr ist verantwortungsvolles Handeln gefragt – auch wenn die Einschränkungen bei der Feier der Liturgie, die von vielen Gläubigen als tröstend und heilsam erfahren wird, besonders schmerzen. Doch die Sorge um unsere Nächsten und die Menschen, die uns anvertraut sind, gebietet uns auch weiterhin zu besonderer Umsicht.

Im Gebet bin ich mit Ihnen und den Menschen in unseren Kirchengemeinden bleibend verbunden! Bitte bleiben Sie gesund!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

BO-Nr. 5711 – 23.10.20

33. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 22. Oktober 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte!

Auf verschiedene Weise erzählen die liturgischen Texte des kommenden Sonntags, dem 30. Sonntag im Jahreskreis, von der besonderen Beziehung zwischen Gott und den Menschen. Den alttestamentlichen Zuspruch Gottes, der fordert und zugleich rettet, erweitern die Texte des neuen Testaments in eine neue Facette. In seinem Sohn dürfen wir den „lebendigen und wahren Gott“ (1 Thess 1,9) erfahren. Durch seine Menschwerdung hat Jesus Christus das Gebot der Gottesliebe und das der Nächstenliebe zu einer Einheit zusammengefügt und diese Einheit in Wort und Tat erfahrbar gemacht.

Gerade auf dem Hintergrund der sich immer schneller ausbreitenden COVID-19-Infektionen bewegen mich diese Texte sehr. Einerseits wirkt das Bewusstsein der Nähe Gottes in diesen Tagen tröstlich. Andererseits bestärken sie darin, nicht nachzulassen in der Sorge für die Menschen. Denn auch angesichts steigender Infektionszahlen, die mich und die Mitglieder des Krisenstabs dazu zwingen, unsere Anordnungen immer wieder an die sich schnell veränderten Gegebenheiten anzupassen, dürfen wir darauf vertrauen, dass Gottes Liebe uns durch diese schwere Zeit begleitet. Diese Liebe motiviert uns dazu, uns achtsam den Menschen in unserer Nähe zuzuwenden.

In der Ihnen vorliegenden 33. Mitteilung müssen wir den modifizierten Pandemiestufenplan erneut leicht anpassen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat zum 19. Oktober die dritte Pandemiestufe ausgerufen und in Kraft gesetzt. Damit gilt auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die **dritte Stufe des diözesanen Pandemiestufenplans**. Sie finden die aktualisierte Fassung in Anlage 1¹ dieses Schreibens (Änderungen sind gelb markiert), in Anlage 2 ist zudem eine aktualisierte Fassung der konsolidierten Anordnungen hinterlegt. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der dritten Stufe für das **gesamte Gebiet der Diözese** gelten, unabhängig von lokalen Inzidenzzahlen.

Aufgrund von Rückfragen, die uns in den vergangenen Tagen erreichten, möchten wir Ihnen heute einige Erläuterungen zu den Regelungen geben:

1. Maskenpflicht

Die **Maskenpflicht** gilt während des gesamten Gottesdienstes für alle Mitfeiernden ab 6 Jahren. Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes tragen die Mund-Nase-Bedeckung nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kan-

torinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

2. Gemeindegesang

Gemeindegesang ist nicht mehr möglich. Chorgruppen können weiterhin eingesetzt werden, **wobei die Zahl der mitwirkenden Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen ab sofort auf insgesamt 8 Personen zu reduzieren ist.** Weitere verbindliche Änderungen für das Chorgeschehen im Gottesdienst sowie für das Probengeschehen entnehmen Sie bitte der Anlage 3 und 3a dieses Schreibens.

3. Teilnehmererfassung

Die **Teilnehmererfassung** ist nun verpflichtend. Diese muss nicht zwingend mit einer Anmeldeverpflichtung verbunden sein, wenn z. B. bei Werktagsgottesdiensten nicht zu erwarten ist, dass mehr Mitfeiernde als vorhandene Plätze kommen werden. Besteht dagegen die Gefahr, dass Gottesdienstbesucher abgewiesen werden müssen, raten wir dringend zu einer Anmeldeverpflichtung.

4. Beisetzungen

Beisetzungen sollen in der üblichen Form gefeiert werden, wenn dies die örtlichen Verhältnisse unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzregelungen zulassen. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist. Bei beengten Verhältnissen auf dem Friedhof, die z. B. eine Prozession zum Grab unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen erschweren, kann eine Beisetzung auch weiterhin nur mit einer Station am Grab erfolgen. **Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist derzeit bei 100 Personen gegeben. Auf Bestimmungen der Ortsbehörden ist zu achten.**

5. Firm- und Erstkommuniongottesdienste

Für die Dauer der landesweiten Pandemiestufe 3 bitten wir die Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten, mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien **vor Ort** zu klären, ob unter den geltenden liturgischen Vorschriften und den staatlichen Regeln zur Kontaktvermeidung Firm- und Erstkommuniongottesdienste gefeiert werden sollen. Für alle, die unter diesen Umständen nicht mitfeiern können oder wollen, ist ein Nachholtermin nach Außerkraftsetzen der Pandemiestufe 3 anzubieten.

Wir empfehlen dringend, die Firm- und Erstkommuniongottesdienste, die nun abgesagt werden, möglichst in Gottesdiensten sofort nach dem Außerkraftsetzen der Pandemiestufe 3 entsprechend den dann gültigen liturgischen Vorgaben nachzuholen. Es ist davon auszugehen, dass über das gesamte Schuljahr 2020/21 für die genannten Feste nicht unerhebliche Einschränkungen bestehen bleiben. Das bitte ich Sie bei Ihren Planungen und Überlegungen zu beachten.

Die Möglichkeit zur **Delegation der Firmspendung** an die Dekane, Pfarrer und Pfarradministratoren bleibt für das gesamte Schuljahr 2020/21 bestehen. Ich bitte zu beachten, dass nur Dekane, Pfarrer und Pfarradministratoren diese Delegation von mir erhalten können, **nicht** aber (Pfarr-) Vikare, Aushilfsgeistliche und Geistliche aus an-

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

deren Diözesen. Noch eine weitere Bitte: Bitte beantragen Sie die Delegationen rechtzeitig (mind. 10 Tage vor dem Firmtermin) über das Dekanat bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption im Bischöflichen Ordinariat (E-Mail: HA-IV@bo.drs.de).

Die Hauptabteilung Pastorale Konzeption hat einige Vorschläge zusammengestellt, wie während der Kontaktbeschränkungen eine **Erstkommunionkatechese** gestaltet werden kann. Diese sind unter www.an-vielen-orten.de abrufbar. Gerne verweise ich auch auf die Gruppen für die kollegiale Beratung und das gegenseitige Austauschen von Ideen, die sich bereits in vielen Dekanaten zu Fragen der Sakramentenkatechese gebildet haben. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu an Ihre Dekanatsgeschäftsstelle.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbrüder, der Psalmist betet in Psalm 18:

*Ich will dich lieben, Herr, meine Stärke,
Herr, du mein Fels und meine Burg und mein Retter;
mein Gott, mein Fels, bei dem ich mich berge,
mein Schild und Horn meines Heils, meine Zuflucht.
(Ps 18,2f.)*

Im gläubigen Vertrauen, dass Gottes Zuspruch uns begleitet, bitte ich um Gottes Segen für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind.

Kommen Sie gesund durch diese Zeit!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5906 – 03.11.20

34. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 2. November 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte!

Für den Monat November haben die Bundesregierung und die Landesregierungen zur Eindämmung der explodierenden Zahlen von COVID-Infektionen weitreichende öffentliche Einschränkungen beschlossen. Wir wissen nicht, wie schnell die dringend erforderlichen Maßnahmen den Inzidenzfaktor zu senken, greifen.

Der Ministerpräsident hat die Kirchen ausdrücklich gebeten, dieses gesamtgesellschaftliche Ziel mit ihren eigenen Entscheidungen und Verordnungen zu unterstützen. Als Kirchen werden wir durch umsichtiges Handeln dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu minimieren. Deshalb haben sich die vier Bischöfe in Baden-Württemberg darauf verständigt, ein Schreiben zu verfassen, in dem sie die Menschen zur Vorsicht und zu rücksichtsvollem Handeln aufrufen. Das gemeinsame Wort wird heute veröffentlicht

und wird auch auf unserer Diözesanen Homepage unter www.drs.de abrufbar sein.

Heute Vormittag hat der Diözesane Krisenstab die am 1. November 2020 veröffentlichte modifizierte Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bewertet. Ich möchte Ihnen die nun erarbeiteten, ergänzenden Anordnungen weitergeben, mit der Bitte, diese zu beachten und in Ihrem Verantwortungsbereich entsprechend umzusetzen.

1.

Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

Die Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten, die Spendung von Kasualien und die Seelsorge sind weiterhin unter den aktuell geltenden Regelungen der Pandemiestufe 3 möglich. Ebenso möglich sind unternommen auf die Feier von Gottesdiensten gerichtete Vorbereitungen wie Ministrantenproben. Die Mitwirkung von **Chorscholen** von bis zu 8 Personen im Gottesdienst ist weiterhin möglich. Chorproben mit Gruppen von bis zu 8 Personen sind unter den aktuellen Regelungen möglich, wenn sie der unmittelbaren Vorbereitung von Gottesdiensten dienen. Es gelten weiterhin die diesbezüglichen Regelungen der 33. Mitteilung vom 22. Oktober 2020.

Ob für Proben von Kinder- und Jugendchören gesonderte Regelungen gelten, wird derzeit geprüft. Das Ergebnis wird Ihnen schnellstmöglich mitgeteilt.

Kirchenkonzerte sind im November 2020 nicht möglich.

2.

Firm- und Erstkommuniongottesdienste im November 2020

Ziel der Corona-Verordnung ist es, alle Kontakte um 75 % zu reduzieren. Dazu gehört auch, keine Anlässe und Gelegenheiten zu privaten Festen und Begegnungen zu schaffen. Deshalb habe ich nach Beratung im Krisenstab der Diözese entschieden, **alle Firm- und Erstkommuniongottesdienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bis zum 30. November 2020 abzusagen.** Mir ist diese Entscheidung sehr schwergefallen, weil bereits viele Kirchengemeinden mit großem Aufwand und sehr verantwortet entsprechende Gottesdienste vorbereitet haben. Da wir als Kirche aber nicht sicherstellen können, was vor und nach den Gottesdiensten in den Familien und Wohnungen an Begegnungen passiert, sehe ich diese Entscheidung für den Monat November als Beitrag zur allgemeinen Kontaktreduzierung für notwendig an. Mitte November wird der Krisenstab die Sachlage neu bewerten und über das weitere Vorgehen bezüglich der Firm- und Erstkommuniongottesdienste entscheiden.

3.

Elternabende und Treffen im Rahmen der Firm- und Erstkommunionvorbereitung

Für den Monat November 2020 geplante Elternabende und andere Treffen im Rahmen der Firm- und Erstkommunionvorbereitung bitte ich Sie dringend zu verschieben. Auch hier sollte besonders darauf geachtet werden, nicht notwendige Kontakte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu reduzieren. Ausgenommen davon sind Gottesdienste, die weiterhin auf der Grundlage der aktuell gültigen Regelungen gefeiert werden können.

4. Befugnisse von Ordnern

Die **Befugnisse von Ordnern**, die mit der Überwachung und Durchsetzung von coronabezogenen Schutzmaßnahmen in Kirchen beauftragt sind, waren mehrfach Thema bei Anfragen aus den Kirchengemeinden. In den Anlagen 1a und 1b¹ finden Sie Ausführungen zu den rechtlichen Befugnissen sowie ein Schema zur praktischen Umsetzung im Bedarfsfall. Bitte nutzen Sie die Plakatvorlage mit entsprechenden Hinweisen auf die **Maskenpflicht im Gottesdienst** (Anlage 1c und 1d).

5. Nutzung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren

Die **Nutzung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren** ist aufgrund der aktuellen Entwicklung im Monat November 2020 nur für liturgische und unmittelbar notwendige seelsorgerische Zwecke sowie für zwingend notwendige Gremienarbeit in Präsenzsitzung möglich. Bitte beachten Sie das beigegefügte Merkblatt (Anlage 2). Eine Vermietung an Privatpersonen ist im Monat November 2020 grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Martinszüge

Aufgrund der sich verschärfenden Situation der Coronapandemie und der entsprechenden Entscheidungen der Bundes- und Landesregierungen müssen in diesem Jahr leider **alle öffentlichen Martinszüge ausfallen**.

7. Sitzungen von kirchlichen Gremien

Grundsätzlich können die Kirchengemeinde- und Pastoralräte und die Dekanatsräte und deren Ausschüsse auf der Grundlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes zu Sitzungen zusammentreten. Ich bitte aber dringend, dass **Präsenzsitzungen im Monat November 2020 nur im absoluten Not- und Ausnahmefall** erfolgen sollen und ansonsten die Möglichkeiten von digitalen Sitzungsformaten genutzt werden. Bitte helfen Sie auch hier mit, Kontakte zu vermeiden.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbrüder,

das Schweizer Liturgische Institut hat ein Gebet formuliert, das die Ängste der Menschen in wohlthuenden Formulierungen ins Wort setzt, dieses Gebet möchte ich Ihnen an dieser Stelle ans Herz legen.

*Guter Gott,
wir gehen durch eine Zeit der Unsicherheit und Angst:
Da ist die Sorge um geliebte Menschen.
Da ist die Furcht, sich anzustecken.
Da ist die Ungewissheit, wie sich unsere Welt in diesen Monaten verändern wird.*

Da ist ein grundlegender Einschnitt in unser gewohntes Leben:

Wir müssen auf vieles verzichten, das wir gerne tun, um andere Menschen nicht in Gefahr zu bringen. Das belastet uns, und wir hoffen, dass diese Zeit bald vorübergeht.

Dies alles: unsere Befürchtungen, unsere Hoffnungen, unsere Ängste tragen wir vor dich.

Du hast gesagt, dass du unsere Gebete hörst.

Du hast gesagt, dass wir unsere Sorgen auf dich werfen dürfen.

Du hast gesagt, dass du bei uns bist alle Tage bis ans Ende der Welt – auch in dunklen Zeiten.

Wir vertrauen dir.

Wir legen die Menschen, die wir lieben, in deine Hand: Segne sie und behüte sie.

Und wir bitten dich, schenke uns Kraft und Zuversicht und beschütze uns in dieser Zeit.

Amen.

In dieser schweren und entbehrungsreichen Zeit, in der wir als Christinnen und Christen besonders zu verantwortungsvollem, uns zugewandtem Handeln aufgerufen sind, sei uns der dreieinige Gott heilsam und tröstlich nahe!

Darum bitte ich für Sie und unsere gesamte Diözese

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht..

Anlage aktualisierter Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 1 (grün) „Stabile Phase“	Pandemiestufe 2 (gelb) „Anstiegsphase“	Pandemiestufe 3 (rot) „Kritische Phase“
Religiöse Veranstaltungen in geschlossenen Räumen			
Definierte Obergrenze	nein	nein	nein
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot*	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	nein (außer bei ortspolizeilicher Vorgabe)	nein (außer bei ortspolizeilicher Vorgabe)	ja
Mund-Nasen-Bedeckung (Empfehlung, Verpflichtung)	Empfehlung	Empfehlung	Verpflichtung
Verzicht Gemeindegesang	geltende diözesane Regelung: eingeschränkter Gemeindegesang	geltende diözesane Regelung: eingeschränkter Gemeindegesang	ja
Religiöse Veranstaltungen im Freien			
Definierte Obergrenze	nein	nein	500
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot*	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	nein (außer bei ortspolizeilicher Vorgabe)	nein (außer bei ortspolizeilicher Vorgabe)	ja
Mund-Nasen-Bedeckung (Empfehlung, Verpflichtung)	Empfehlung	Empfehlung	Empfehlung
Verzicht Gemeindegesang	nein bei Mindestabstand von 2 m	nein bei Mindestabstand von 2 m	ja
Beerdigungen, Urnenbeisetzungen, Totengebete			
Definierte Obergrenze	nein	nein	100
Vorhalten Hygienekonzept	nein	nein	ja
Einhalten Mindestabstand	ja	ja	ja
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot*	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	nein	nein	ja
Mund-Nasen-Bedeckung (Empfehlung, Verpflichtung)	Empfehlung	Empfehlung	Empfehlung
Verzicht Gemeindegesang	nein bei Mindestabstand von 2 m	nein bei Mindestabstand von 2 m	ja

Stand: 20.10.2020

* nach § 7 CoronVO des Landes Baden-Württemberg: <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

BO-Nr. 4446 – 13.08.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

39. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 30.07.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2019, KABl. 2020, S. 217 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu § 55 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 55a Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte dienstplanmäßig Beschäftigte in Gesundheitsberufen“

2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu Buchstabe s wird folgende Zeile eingefügt:

„s1) § 55a Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte dienstplanmäßig Beschäftigte in Gesundheitsberufen“

3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Anschluss an das Wort Schichtarbeit werden ein Komma und die Worte „geteilten Diensten“ eingefügt.

b) Im Anschluss an Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 1

Geteilte Dienste sind zu vermeiden und auf ein Minimum zu begrenzen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Geteilter Dienst ist die Anordnung von voneinander unabhängigen und zeitlich auseinander liegenden Arbeitseinsätzen an einem Arbeitstag durch den Dienstgeber mit einer Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Stunden.“

5. Im Anschluss an § 55 wird folgender neuer § 55a eingefügt:

„§ 55a

Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte dienstplanmäßig Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Nr. 1

Zu § 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für dienstplanmäßig Beschäftigte im Pflegedienst, die nach Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppiert sind.

Nr. 2

Zu Abschnitt II Arbeitszeit §§ 6 – 11

1. § 6 Absatz 1 Satz 1a gilt in folgender Fassung:

^{1a}Für Beschäftigte, die geteilte Dienste, ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit leisten, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Satz 1 38,5 Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1

1. Satz 1a wird bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

2. Für Beschäftigte, die sich am 31.10.2010 in Altersteilzeit befinden, beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden.

2. § 6 Absatz 1 a gilt mit folgender Maßgabe:

Im Falle von geteilten Diensten erhalten Beschäftigte für je 21 geteilte Dienste im Tertial zusätzlich zu den Ausgleichstagen der Buchstaben a) und b) einen weiteren Ausgleichstag.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die geteilte Dienste, ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

4. § 6 Absatz 5 gilt mit folgender Maßgabe:

(1) „Geteilte Dienste dürfen maximal an drei Arbeitstagen pro Woche angeordnet werden. ²Die Gesamtzahl der geteilten Dienste darf dabei die Anzahl von 7 Arbeitstagen im Monat nicht überschreiten. ³Darüber hinausgehende geteilte Dienste sind nur mit Zustimmung der/des Beschäftigten und der Mitarbeitervertretung möglich.“

(2) Pro Arbeitstag dürfen Dienste nur einmal geteilt werden.

(3) „Der Dienstgeber hat bei geteilten Diensten die Arbeitsleistung der/des Beschäftigten grundsätzlich jeweils für mindestens drei zusammenhängende Stunden in Anspruch zu nehmen. ²Eine kürzere Inanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der/des Beschäftigten und der Mitarbeitervertretung möglich.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Oktober 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4447 – 13.08.20
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

39. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2019, KAbI. 2020, S. 286 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung
grau hinterlegt:	Kommentar

Artikel I Änderung der Anlage A (Entgeltordnung)

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im Anschluss an die Zeile zu Teil III – Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten Abschnitt 4 (Pastorale Dienste) Unterabschnitt 4 (Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), folgende Zeilen eingefügt:

„4.5 Profilstellen auf Dekanatsebene

4.6 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst“

2. Teil III – Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten, wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 4 (Pastorale Dienste) Unterabschnitt 3 (Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Anschluss an Entgeltgruppe 9b wird folgende Entgeltgruppe 9a eingefügt:

„Entgeltgruppe 9a

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene mit förderlicher Berufsausbildung, sofern diese nicht nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 6 – Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst – eingruppiert sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Entgeltgruppe 8

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene, sofern diese nicht nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 6 – Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst – eingruppiert sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 11)“

- bb) Nach der Protokollerklärung Nr. 12 wird folgende Protokollerklärung Nr. 13 eingefügt:

„13. Inwiefern eine Berufsausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals förderlich ist, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.“

- b) Im Anschluss an Abschnitt 4 (Pastorale Dienste) Unterabschnitt 4 (Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) werden folgende Unterabschnitte 5 und 6 eingefügt:

„4.5 Profilstellen auf Dekanatsebene

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in katholischer Theologie mit Zweiter Dienstprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 12

Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten in Profilstellen mit vom Dienstgeber anerkannter Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten in Profilstellen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und vom Dienstgeber anerkannter Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in Profilstellen mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Zulage nach Anlage F Nr. 6.
2. Das Entgelt richtet sich nach dem Tabellenwert der Entgelttabelle der Entgeltgruppe 13 AVO-DRS für

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit.

3. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:
 - a) Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils,
 - b) Zweitstudium
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung z.B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
 - abgeschlossene Hochschulbildung z.B. in den Fächern Sozialpädagogik oder Religionspädagogik.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

4. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
 - Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,
 - Journalismus,
 - Organisationsberatung,
 - Förderliches, vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement).

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

5. Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieherin/Erzieher.
6. Es wird eine monatliche dynamische Zulage zum Ausgleich des Differenzbetrags zwischen Entgeltgruppe 12 Stufe 6 AVO-DRS und Entgeltgruppe 13 Stufe 5 AVO-DRS sowie der unterschiedlichen Höhen der Jahressonderzahlung gewährt.

Kommentar:

Derzeit beträgt die Zulage 160 Euro.

4.6 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst

Vorbemerkung

Es gelten die „Richtlinien für die Weiteren Berufe im Kirchlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in entsprechender Tätigkeit, die mehr als 80 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs, und entsprechender Tätigkeit sowie einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)
3. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs, und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils (z. B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit entsprechender Tätigkeit).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:
 - a) Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsmerkmals,
 - b) Zweitstudium
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung z.B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
 - abgeschlossene Hochschulbildung z. B. im Fach Religionspädagogik.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

2. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:

- Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,
- Journalismus,
- Organisationsberatung,
- Förderliches, vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement),
- abgeschlossene kirchliche Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

3. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Die Entscheidung über die Anerkennung einer einschlägigen Berufserfahrung trifft das Bischöfliche Ordinariat.
4. Es wird eine monatliche dynamische Zulage zum Ausgleich des Differenzbetrags zwischen Entgeltgruppe 12 Stufe 6 AVO-DRS und Entgeltgruppe 13 Stufe 5 AVO-DRS sowie der unterschiedlichen Höhen der Jahressonderzahlung gewährt.

Kommentar:

Derzeit beträgt die Zulage 160 Euro.

5. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Zulage nach Anlage F Nr. 6.
6. Inwiefern eine Berufsausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals förderlich ist, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Oktober 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4448 – 13.08.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS

Die Bistums-KODA hat am 30.07.2020 folgende Ergänzung der „Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung COVID-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.05.2020, KAbI. 2020, S. 370 ff., beschlossen:

Musterdienstvereinbarung im Geltungsbereich der Ordnung COVID-DRS zur Einführung von Kurzarbeit in (Dienststelle/Einrichtung, Teilbereich der Dienststelle/Einrichtung)

Zwischen

– nachfolgend **Dienstgeber** genannt –

und

der Mitarbeitervertretung der/des

– nachfolgend **Mitarbeitervertretung** genannt –

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit auf Grundlage der Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID-DRS) und zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 1 Nr. 17 MAVO geschlossen:

Präambel

Die sich fortentwickelnde Corona-Epidemie (SARS-CoV-2) hat den vorübergehenden Arbeitsausfall in Betriebsabteilungen des Dienstgebers zur Folge. Dieser Arbeitsausfall erfordert eine entsprechende vorübergehende Anpassung der Arbeitszeitkapazitäten. Um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, soll aus diesem Grund für einen vorübergehenden Zeitraum in den vom Arbeitsausfall betroffenen Betriebsabteilungen des Dienstgebers Kurzarbeit nach der folgenden Maßgabe eingeführt werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt räumlich für die Einrichtung/den Betrieb(steil)
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich der Ordnung COVID-DRS erfasst sind. Sie gilt demnach nicht für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die nach § 1 Absatz 2 Ordnung COVID-DRS von der Kurzarbeit ausgenommen sind. Satz 2 gilt entsprechend für MAV-Mitglieder, wenn ihre Weiterarbeit in der Einrichtung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2

Einführung der Kurzarbeit und deren Verteilung

- (1) Die Betriebsabteilungen, in denen Kurzarbeit eingeführt wird, sind in Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführt.
- (2) In den in Anlage 1 genannten Betriebsabteilungen beginnt die Kurzarbeit am [] [Datum Beginn Kurzarbeit] und endet voraussichtlich am [] [Datum voraussichtliches Ende Kurzarbeit]. Es wird in den benannten Abteilungen grundsätzlich Kurzarbeit Null angeordnet.
- (3) Für die in Anlage 2 zu dieser Dienstvereinbarung benannten Betriebsabteilungen und Arbeitnehmer gelten aus betrieblichen Gründen von der Kurzarbeit Null abweichende Reduzierungen der Arbeitszeit. Die im Rahmen der Kurzarbeit von diesen Arbeitnehmern zu erbringenden, ebenfalls in Anlage 2 angegebenen verkürzten wöchentlichen Arbeitsstunden sind im Durchschnitt eines Monats zu leisten. Die Leistung dieser Stunden ist betriebsabteilungsintern abzustimmen. Home-Office ist in Abstimmung mit dem zuständigen Vorgesetzten möglich.
- (4) Unbeschadet dessen kann für alle von der Anordnung der Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilungen eine abweichende Notbesetzung vereinbart werden. Falls eine solche Vereinbarung aufgrund kurzfristigen Bedarfs nicht möglich ist, kann der Dienstgeber im Notfall diese einseitig und im Rahmen billigen Ermessens anordnen. Die Mitarbeitervertretung wird hierüber umgehend informiert.
- (5) Für die Dauer der Anordnung der Kurzarbeit treten für die kurzarbeitenden Arbeitnehmer die Regelungen aus dieser Dienstvereinbarung und deren Anlagen an die Stelle der sonst geltenden Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit, die Arbeitszeitmodelle und die Pausen aus der/den Dienstvereinbarung(en) [].¹
- (6) Während des Kurzarbeitszeitraums arbeiten die betroffenen Arbeitnehmer des Betriebs/der Betriebsabteilung [] [Bezeichnung] täglich von [] Uhr bis [] Uhr.²
- (7) Während der Kurzarbeit wird der Dienstgeber keine Aufgaben und Leistungen, die üblicherweise im Unternehmen des Dienstgebers selbst oder durch eigene Arbeitnehmer erledigt werden, an Drittunternehmen vergeben.

§ 3

Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber stellt unverzüglich nach Anordnung bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- (2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen. Die Mitarbeitervertretung nimmt mit mindestens einem ihrer Mitglieder an allen Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teil. Der Mitarbeitervertretung sind insbesondere folgende Informationen anhand von Unterlagen in Textform auszuhändigen:
 - a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist,
 - b) Umfang der Kurzarbeit, aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm der Einrichtung.

§ 4

Urlaub

- (1) Bis zum Beginn der Kurzarbeit ist in den einzelnen Betriebsabteilungen sicherzustellen, dass etwaiger Resturlaub aus dem Vorjahr genommen wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen.
- (2) Für die Zeit vom [] bis [] wird Betriebsurlaub festgelegt.

§ 5

Aufstockung

Für die Aufstockung gilt § 5 Ordnung COVID-DRS.

§ 6

Veränderung der Kurzarbeit

- (1) Sollten sich Änderungen gegenüber vorstehenden Planungen zur Kurzarbeit ergeben, hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unverzüglich zu unterrichten, damit diese Dienstvereinbarung den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- (2) Eine Anpassung des Umfangs der Kurzarbeit und insbesondere der durch die Arbeitnehmer zu erbringenden Wochenarbeitszeiten ist bei betrieblicher Notwendigkeit vom Dienstgeber mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung unter Beachtung der Ankündigungsfrist aus § 10 Absatz 2 Ordnung COVID-DRS (7 Arbeitstage) zulässig.
- (3) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Kurzarbeit einseitig zu beenden, wenn die kurzarbeitenden Betriebsabteilungen ihren Betrieb wieder aufnehmen können. Die Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber den Arbeitnehmern und

¹ Absatz 5 gilt nicht für die Einrichtung oder die Betriebsteile, in denen Kurzarbeit Null angeordnet ist.

² Absatz 6 gilt nicht für die Einrichtung oder die Betriebsteile, in denen Kurzarbeit Null angeordnet ist.

der Mitarbeitervertretung mit der Frist aus § 10 Absatz 1 Satz 2 Ordnung COVID-DRS (3 Arbeitstage) voranzukündigen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen lassen die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Ganzen unberührt. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Dienstvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Einrichtungsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung beginnt und endet mit Beginn bzw. Ablauf der Kurzarbeitsphase nach § 2 dieser Vereinbarung. Wird die Kurzarbeit verlängert, so endet sie mit dem Ende der Verlängerungszeit. Jedenfalls tritt sie außer Kraft bei Außerkrafttreten der Ordnung COVID-DRS oder vorher mit sofortiger Wirkung, wenn die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld bestandskräftig verweigert hat. Über die bestandskräftige Verweigerung hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung und die betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung ist ausgeschlossen. An ihre Stelle treten nach ihrem Außerkrafttreten wieder die [jeweiligen] bisherigen in der Dienststelle geltenden Regelungen.

_____, den _____

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Rottenburg, den 10. Oktober 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4439 – 12.08.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 02.03.2019

Die Bistums-KODA hat am 30.07.2020 folgende Übernahme des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 02.03.2019 in die Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (SR EntgO-L DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 11.05.2017, unter Beibehaltung der Eigenregelungen zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist vom TV EntgO-L unverändert übernommen

§ 1

Änderung der SR EntgO-L DRS zum 1. Januar 2019

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 2 die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 7 werden in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz AVO-DRS im Satz 1 vierter Anstrich nach der Zahl „13“ die Wörter „und
– Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13“ gestrichen.
3. In § 9 wird § 12 Absatz 5 AVO-DRS-Ü wie folgt geändert:
 - a) (keine Übernahme)
 - b) (keine Übernahme)
 - c) (keine Übernahme)
4. (keine Übernahme)
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a ^{*)} **)
A 10	9b ^{*)}
A 11	10 ^{*)}
A 12, 12a	11 ^{*)}
A 13	13
A 14	14
A 15	15
*) Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

bb) (keine Übernahme)

- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „ , 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „ , 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „ , 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.

dd) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„₂Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9b
A 13	10 ^{**}

bbb) Im Klammerzusatz wird die Angabe „ , 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.

ee) Die Protokollerklärung Nr. 13 wird gestrichen.

c) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„₃Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9b ^{**})
A 11	10 ^{**})
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 ^{**}	

d) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„₃Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9a ^{*)} ^{**})
A 11	9b ^{**})
^{*)} Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 ^{**}	

e) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„₂Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8 ^{**})
A 11	9a ^{*)} ^{**})
^{*)} Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 ^{**}	

f) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„₃Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a ^{*)} ^{**})
A 10	9b ^{**})
A 11	10 ^{**})
^{*)} Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 ^{**}	

g) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„₃Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 ^{**})
A 10	9a ^{*)} ^{**})
A 11	9b ^{**})
^{*)} Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1 ^{**}	

h) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7 ^{**})
A 10	8 ^{**})
A 11	9a ^{*)})
*) Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

i) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 ^{**})
A 10	9a ^{*)})
*) Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

j) Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Die Fallgruppe 4 wird gestrichen.

ccc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift

„Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ddd) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6 und 7 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.

eee) (keine Übernahme)

fff) (keine Übernahme)

bb) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen.

k) Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2“ ersetzt.

bbb) (keine Übernahme)

bb) Die Vorbemerkung Nr. 2 wird gestrichen und Vorbemerkung Nr. 1 wird einzige Vorbemerkung.

cc) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.

ccc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ddd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

eee) (keine Übernahme)

l) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

m) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Nach der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ccc) Die bisherigen Fallgruppen 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.

ddd) (keine Übernahme)

eee) (keine Übernahme)

- n) *Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:*
- aaa) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- bbb) *Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.*
- ccc) *Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.*
- ddd) *(keine Übernahme)*
- bb) *(keine Übernahme)*
- o) *In Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- p) *(keine Übernahme)*
- q) *Anhang 1 wird wie folgt geändert:*
- aa) *In Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt sowie die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.*
- bb) *Satz 3 wird gestrichen.*
- r) *Anhang 2 erhält folgende Fassung:*
 „– gestrichen –“

§ 2

Änderung der SR EntgO-L DRS zum 1. August 2019

(keine Übernahme)

§ 3

Änderung der SR EntgO-L DRS zum 1. Januar 2020

1. *Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:*

- a) *In der Protokollerklärung Nr. 4 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*
- b) *Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 7 wird wie folgt geändert:*
- aa) *In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- bb) *In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- c) *In der Protokollerklärung Nr. 10 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*

2. *Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:*

- a) *In Unterabschnitt 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*
- b) *Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:*
- aaa) *In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- bbb) *In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- bb) *In der Protokollerklärung Nr. 5 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*

3. *Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:*

- a) *Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:*
- aaa) *In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- bbb) *In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.*
- bb) *In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*
- b) *In Unterabschnitt 3 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 Absatz 4 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.*

§ 4

Übergangsregelung

(keine Übernahme)

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Änderungen treten *vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.*
2. (keine Übernahme)
3. § 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 21. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5543 – 19.10.20
PflReg. D 5.5, D 11.1, C 5.1

Erlass „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten der Diözese Rottenburg- Stuttgart“

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2 Siegelberechtigung

Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. die für sie handelnden Stellen (kath. Pfarrämter, kath. Dekanatsämter) sind siegelberechtigt.

§ 3 Siegelführung

- (1) Die Siegelführung obliegt dem Siegelberechtigten oder dem rechtlichen Vertreter des Siegelberechtigten.
- (2) Die Siegelführung kann delegiert werden. Die Delegation muss schriftlich erfolgen (s. Anlage 1) und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Scheidet eine beauftragte Person aus dem kirchlichen Dienst aus oder wird die Beauftragung aus anderen Gründen beendet, ist die Beendigung ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder desjenigen, der durch Delegation mit der Siegelführung betraut wurde. Er trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

§ 4 Siegelverwendung

- (1) Das Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift und der Amts- und Dienstbezeichnung des Siegelführenden unter Angabe von Ort und Datum beigedrückt.

- (2) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen Bestätigung durch den Siegelberechtigten bedarf. Das Siegel wird verwendet

bei Kirchengemeinden für Belange der Kirchengemeinde, v. a.

- a. auf kirchlichen Urkunden und Verträgen, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden (z. B. bei der Verpflichtung der Mitglieder des KGR, bei Kauf-, Miet- u. Arbeitsverträgen, auf Jahrtagstiftungsurkunden)
- b. auf Urkunden, die über den kanonischen Personenstand von Gläubigen ausgestellt werden
- c. bei Beglaubigungen von Schriftstücken. Es sollen nur solche Beglaubigungen vorgenommen werden, die mit der dienstlichen Tätigkeit der Kirchengemeinde im Zusammenhang stehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die
 - i. eine kirchliche Dienststelle ausgestellt hat,
 - ii. Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen,
 - iii. von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
 - iv. zur Vorlage bei einer kirchlichen Dienststelle benötigt werden
- d. bei zu beglaubigenden Auszügen aus Kirchenbüchern oder Protokollen

Bei Beglaubigungen ist jeweils die Vorlage des Originals erforderlich.

Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer Kirchengemeinde gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen kirchlichen oder staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen.

Nicht beglaubigt werden dürfen:

- staatliche Personenstandsurkunden
 - Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
 - Registerauszüge aus dem Grundbuch
 - Registerauszüge aus dem Liegenschaftskataster
 - Handels- und Vereinsregisterauszüge
 - Auszüge aus dem Gewerbe- oder Bundeszentralregister
 - Einladungen im Visumverfahren
 - notarielle Urkunden
 - Auszüge aus Kirchenbüchern, für die die siegelführende Stelle nicht zuständig ist.
- e. bei der Erteilung pfarramtlicher Zeugnisse
 - f. für Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit
 - g. Überweisungen zu kirchlichen Amtshandlungen
 - h. bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit

- i. aufgrund von Vorschriften des kirchlichen oder staatlichen Rechts (z. B. § 29 Grundbuchordnung¹)

bei Gesamtkirchengemeinden für die verwaltungsrechtlichen Vollzüge der Gesamtkirchengemeinde, v. a.

- j. auf kirchlichen Urkunden und Verträgen, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden
- k. bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die
- i. eine kirchliche Dienststelle ausgestellt hat
 - ii. Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen
 - iii. von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder die zur Vorlage bei einer kirchlichen Dienststelle benötigt werden
- l. bei zu beglaubigenden Auszügen aus Protokollen Grundsätzliches zu Beglaubigungen s. o. bei Kirchengemeinden.
- m. bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit
- n. aufgrund von Vorschriften des kirchlichen oder staatlichen Rechts

bei Dekanaten für Belange des Dekanats

Grundsätzliches zu Beglaubigungen s. o. bei Kirchengemeinden.

- (3) Die Verwendung des Siegels, die seiner Funktion als Beglaubigungszeichen nicht entspricht, ist unzulässig, ebenso das Siegeln ohne konkreten Anlass (Siegeln auf Vorrat).

**§ 5
Rechtswirkung**

- (1) Ein Siegel dient der Beurkundung, Beglaubigung und damit der Feststellung der Rechtsgültigkeit.
- (2) Durch das der Unterschrift beigedrückte Siegel wird festgestellt, dass die mit dem Siegel versehene Urkunde von dem angegebenen Siegelberechtigten herrührt.
- (3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Siegels die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlussfassung festgestellt.

¹ § 29 Grundbuchordnung

⁽¹⁾ Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

⁽²⁾ (weggefallen)

⁽³⁾ Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, aufgrund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt oder aufgedruckt werden.

2. Gestaltung des Siegels

**§ 6
Grundsatz**

Siegel sind formgebunden und bestehen aus Siegelbild (§ 8), Siegelumschrift (§ 9) und einer äußeren Umrandung (§ 10).

**§ 7
Siegelform und Siegelgröße**

- (1) Das Siegel hat eine kreisrunde Form.
- (2) Das Siegel hat einen Durchmesser von 30 bis maximal 35 Millimetern.

**§ 8
Siegelbild**

- (1) Das Siegelbild ist klar und einfach zu gestalten und in siegelkundlich zulässiger Weise zu stilisieren.
- (2) Die Siegel sollten mit religiösen Motiven versehen sein, die Motive sollten in einem Bezug zur jeweiligen Einrichtung bzw. Stelle stehen. Als Siegelmotiv bieten sich ein bereits bestehendes Logo, Kirchenheilige, markante Kirchengebäude oder auch christliche Symbole an.
- (3) Das Siegelbild einer Kirchengemeinde sollte auf den Titel der Kirchengemeinde oder auf den Kirchenpatron hinweisen. Auch ein einfaches christliches Symbol (z. B. ein Kreuz) oder ein Logo sind möglich.
- (4) Die Siegel der Gesamtkirchengemeinden führen – um Verwechslungen mit Siegel der Kirchengemeinden zu verhindern –
- ein markantes Erkennungszeichen (z. B. Kirchen/Kirchtürme der Pfarrkirchen in begrenzter Zahl),
 - ein einfaches christliches Symbol (z. B. ein Kreuz) oder
 - ein Logo
- (5) Es ist stets zu prüfen, ob bei einem Motiv Urheberrechte tangiert werden.

**§ 9
Siegelumschrift**

- (1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten bzw. der für ihn handelnden Stelle wieder: Katholisches Pfarramt NN², Katholisches Dekanatsamt NN, Katholische Gesamtkirchengemeinde NN.
- (2) Die Siegelumschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (3) Abkürzungen sind möglich.
- (4) Die Umschrift ist in Großbuchstaben und in einer serifenlosen Schrift zu halten, damit sie auch nach häufigem Gebrauch des Siegelstempels noch gut lesbar ist.
- (5) Die Umschrift kann geteilt oder durchlaufend angebracht sein.

² Sonderformen sind weiterhin möglich: Kath. Dompfarramt, Kath. Münsterpfarramt, Kath. Deutschordenspfarramt.

- (6) Aufgrund der begrenzten Kapazitäten bei Dienstsiegeln dürfen Umschriften nicht mehr als 45 bis max. 50 Zeichen, einschließlich Satz- und Leerzeichen, umfassen.

§ 10 Siegelumrandung

Eine äußere Randlinie ist zwingend. Die parallel zur äußeren Randlinie verlaufende innere Randlinie, die Siegelumschrift und Siegelbild trennt, kann ggf. entfallen.

§ 11 Siegelabdruck

Siegelabdrucke erfolgen unter Verwendung eines Farbdrucksiegels mit dokumentenechter Stempelfarbe in Blau oder Schwarz.

3. Sicherungsvorkehrungen

§ 12 Aufbewahrung

- (1) Siegel sind sicher, möglichst im Tresor, und immer unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Die Reinzeichnung des Siegelentwurfs und alle Unterlagen über die Genehmigung und Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren. Die Ablage erfolgt in den einschlägigen Sachakten (bei den Pfarreien in der PfarReg. unter D 5.5).

§ 13 Außergebrauchnahme

- (1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sowie nicht mehr gebräuchliche Dienstsiegel sind unverzüglich außer Gebrauch zu nehmen und dem Diözesanarchiv zu übergeben.
- (2) Die Außergebrauchnahme wird im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.

§ 14 Abhandenkommen von Dienstsiegeln³

- (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist dem Bischöflichen Ordinariat schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind vorhandene Unterlagen, insbesondere eine Ablichtung des Siegelabdrucks, vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung und Abdruck im Kirchlichen Amtsblatt für ungültig.
- (3) Das Abhandenkommen eines Dienstsiegels macht die Herstellung eines neuen Siegels erforderlich. Das neue Siegel muss sich von seiner Motivik und graphischen Gestaltung her wesentlich von dem alten unterscheiden.

4. Neuanfertigung und Änderung eines Siegels

§ 15 Siegelentwurf

- (1) Die Herstellung eines neuen oder geänderten Siegelentwurfs wird vom Siegelberechtigten nach den in Abschnitt 2. (Gestaltung des Siegels) genannten Grundsätzen bei einem Grafiker in Auftrag gegeben. Dieser fertigt eine Reinzeichnung mit Reproduktion des Siegels in Originalgröße und erstellt eine Siegelbeschreibung.
- (2) Der Siegelentwurf ist zusammen mit der Siegelbeschreibung dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Ein Abdruck des alten Siegels ist dem neuen Entwurf beizufügen.
- (3) Der Siegelentwurf ist dem Bischöflichen Ordinariat in elektronischer Form im Format jpg und mit einer Mindestauflösung von 300 dpi zu übermitteln.

§ 16 Genehmigung und Bekanntmachung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet über die Genehmigung und Inkraftsetzung eines Siegels. Es kann die Genehmigung verweigern, wenn der Entwurf des Siegels geltenden Rechtsvorschriften widerspricht.
- (2) Jedes neu angefertigte oder geänderte Siegel wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt. Ein Siegel darf erst nach seiner Inkraftsetzung verwendet werden.

§ 17 Siegelanfertigung

- (1) Siegel werden entsprechend dem genehmigten Entwurf bei einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb als Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi angefertigt.
- (2) Ein Abdruck des Siegels ist beim Bischöflichen Ordinariat (Diözesanarchiv) einzureichen.
- (3) Es darf nur ein Siegel hergestellt werden.

§ 18 Änderung von Siegeln

- (1) Der Siegelberechtigte kann aus berechtigtem Grund die Änderung seines Siegels veranlassen.
- (2) Für die Änderung eines Siegels gelten die §§ 6 bis 10 und 15 bis 17 dieses Erlasses entsprechend.

§ 19 Weiterverwendung bisheriger Siegel

- (1) Siegel, die hinsichtlich ihrer Gestaltung nicht diesem Erlass entsprechen, sind binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Erlasses zu ändern.
- (2) Eine regelmäßige Überprüfung der Siegel erfolgt im Rahmen der Pfarramtsvisitationen und im Rahmen der Regelprüfungen der Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Änderung eines Siegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieses Erlasses entspricht.

³ s. BO-Nr. 545 v. 30.01.2018 (Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart, Nr. 5, 15.03.2018, S. 103)

5. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rottenburg, den 19. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4593 – 25.09.20
PfReg. H 7.2 a

Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten

I. Vorbemerkungen

Im Unterschied zu den Angeboten einer Kirchengemeinde richten sich die Wallfahrtsorte an die Menschen über den Wirkungskreis einer Kirchengemeinde hinaus. Dabei handelt es sich, wenn Pfarrkirche und Wallfahrtskirche identisch sind, um ein erweitertes örtliches Angebot oder bei einer reinen Wallfahrtskirche um ein für den Wallfahrtsort eigenständiges Angebot.

Kriterien für die Anerkennung als Wallfahrtsort sind

- regelmäßige Gottesdienste
- Wallfahrtsfeste
- Wallfahrtstraditionen
- erreichbare Ansprechperson zum persönlichen Gespräch, Beichtgespräch (Beichtzeiten)
- Angebote von Kirchenführungen

Die Anerkennung als Wallfahrtsort im Sinne dieser Förderrichtlinien erfolgt durch die HA IV – Pastorale Konzeption.

Die Bedeutung einer Kirche als Wallfahrtskirche bzw. der Wallfahrtsbetrieb ist für Kirchengemeinden oftmals mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im investiven Bereich wie auch bei den laufenden Betriebskosten verbunden. Diese lassen sich nicht immer über die Mehreinnahmen eines Wallfahrtsortes abdecken.

Zur finanziellen Entlastung der betroffenen Kirchengemeinden hat der Finanzausschuss des Diözesanrates am 22. Juli 2020 folgende finanziellen Förderrichtlinien beschlossen:

II. Fördermaßnahmen

1. Förderung der Investitions-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten

1.1. Geförderte Maßnahmen

1.1.1 Pfarrkirchen als Wallfahrtskirche und reine Wallfahrtskirchen:

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannten Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

1.1.2 Konventgebäude (analog Pfarrhaus)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannten Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

1.1.3 Begegnungsräume (analog Gemeinderäume)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannten Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

1.2. Antrag und Bewilligung

Anträge sind bei der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – zu stellen. Das Antragsverfahren für alle Anträge richtet sich nach den für die Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen (Ausgleichstocks-/ FdI-Richtlinien). Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Hauptabteilung zur geplanten Maßnahme
- konkrete Maßnahmenbeschreibung
- Gesamtfinanzierungsplan

Die Entscheidung über die Zuschussanträge erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

1.3. Finanzierung

Von der Diözese und dem Ausgleichstock werden je 2.500.000 € bereitgestellt. Der Fonds wird von der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – verwaltet.

1.4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 1. November 2020 in Kraft. Sie gelten für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

Rottenburg, den 25. September 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5310 vom 05.10.20
PfReg. G 2.1 bzw. H 5.16

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2020/2021 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, **12,78 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **173 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgeltes bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgeltes für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg, den 19. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5643 – 22.10.20
PfReg. Q

Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland weist darauf hin, dass eine angeblich universitäre Organisation EUCLID mit Sitz in Bangui und Büros in Banjul, New York, Washington, Montpellier und Berlin auf ihrer Internetseite (www.euclid.int) ein Studienprogramm in Roman Catholic Theology publiziert, an dessen Ende das Doktorat (PhD) erworben werden könne, obwohl die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dies nie approbiert hat.

Am Ende der Präsentation werden die Namen einiger Professoren der kirchlichen Fakultät genannt, Bezüge auf das Lehramt der Kirche gemacht oder Bilder des Heiligen Vaters Franziskus gezeigt, um das Studienangebot seriös erscheinen zu lassen.

Beim europäischen Zentrum zur Anerkennung von Studientiteln (ENICNARIC) ist EUCLID von keiner kompetenten nationalen Seite die Akkreditierung erteilt worden, woraus folgt, dass deren akademische Grade vom größten Teil der Länder nicht anerkannt werden. Im asiatisch-pazifischen Raum besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das Studiensystem des Heiligen Stuhls an Reputation bezüglich der höheren kirchlichen Studien verliert.

Alle vom Heiligen Stuhl approbierten Studienformen sind im Verzeichnis der Kongregation für das Katholische Bildungswesen abrufbar: www.educatio.va. Wir bitten, dies zu beachten und gegenüber der Tätigkeit von EUCLID Zurückhaltung zu üben.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5129 – 24.09.20
PfReg. H 9.2

Aufstellen der Haushaltspläne 2021 und 2022 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2021/22)

1. Finanzielle Rahmenbedingungen

Nach einem beispiellosen Einbruch der deutschen Wirtschaft im April wegen der Corona-Krise geht es zwischenzeitlich wieder aufwärts. Die im letzten Monat veröffentlichten Konjunkturindikatoren senden zwei Signale: Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem

spürbaren Aufholprozess, die Kapazitäten sind aber noch stark unterausgelastet. Nach Einschätzung eines großen deutschen Kreditinstituts wird das Produktionsniveau von vor der Krise erst wieder Mitte 2022 erreicht sein. Risiken bestehen insbesondere in der sich nur sehr leicht belebenden Nachfrage aus dem Nicht-Euroraum.

Die kirchlichen Haushalte sind von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt. Des Weiteren haben viele unserer Kirchengemeinden aufgrund ihres Immobilienbestandes und der damit verbundenen Unterhaltungs- und Renovationskosten große finanzielle Verpflichtungen. Da wir aktuell noch nicht wissen, wie sich die Corona-Krise nachhaltig auf die künftige Kirchensteuerentwicklung auswirkt, sind alle Verantwortlichen in den Verwaltungszentren und Kirchengemeinden deshalb aufgerufen, die mit den Beschlüssen zur Kirchensteuerzuweisung geschaffene verlässliche finanzielle Grundlage in den Jahren 2021 und 2022 zu nutzen, um notwendige Anpassungen der kirchengemeindlichen Finanzen an die künftigen Rahmenbedingungen einzuleiten.

2. Zuweisungen 2020

Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden (Direktzuweisungen inkl. Zuschlägen) und die Zuweisungen des Ausgleichstocks für das Jahr 2020 werden in der bewilligten Höhe ausbezahlt.

3. Festlegung der Steuerzuweisungen 2021/22

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise mussten die Steuerschätzungen für die Jahre 2021 und 2022 fortgeschrieben werden. Auf der Basis der auch für die Diözese angenommenen neuen Planwerte der Kirchensteuerentwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuweisungsmasse an die Kirchengemeinden neu festzulegen.

Auf dieser Grundlage wird der Basiswert für die Direktzuweisung im Jahr 2020 mit 191,4 Mio. € für das Jahr 2021 auf 173,3 Mio. € und somit um 18,1 Mio. € abgesenkt. Dies macht eine entsprechende Fortschreibung der Direktzuweisungsmasse für 2021 erforderlich.

Vom Diözesanrat wurde in seiner Sitzung am 29./30.11.2019 die Umfinanzierung verschiedener von den Kirchengemeinden zu tragender Umlagen mit einem Volumen von insgesamt 13,9 Mio. € beschlossen. Dies führt zu entsprechenden konkreten Entlastungen bei den Haushalten der Kirchengemeinden. Mit Blick auf die zu erwartenden Wenigereinnahmen soll die Zuweisungsmasse zunächst um die dadurch bei den Kirchengemeinden entstehenden Einsparungen abgesenkt und in einem weiteren Schritt entsprechend dem letzten Eckdatenabschluss des Diözesanrates um 3 % fortgeschrieben werden. Danach wird die Direktzuweisungsmasse aus dem Jahr 2020 mit 180,5 Mio. € für das Jahr 2021 auf 171,6 Mio. € und somit um 8,9 Mio. € abgesenkt, was eine Reduzierung i. H. v. 5 % bedeutet.

Gemäß der geltenden Verteilungssatzung wurden auf Antrag des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanrat in seiner Sitzung am 25.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1 Die Zuweisungsmasse für die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird

im Jahr 2021 auf **171,6 Mio. €** und
im Jahr 2022 auf **176,7 Mio. €**

festgesetzt (§ 3 Abs. 1 Verteilungssatzung – VS).

Aufgrund der derzeitigen Steuerschätzung ermöglicht diese Festlegung eine **Zuführung** bei der Rücklage „Verteilungsmasse“

für das Jahr 2021 in Höhe von 1,7 Mio. €
für das Jahr 2022 in Höhe von 2,0 Mio. €

Ein auf die direkten Zuweisungen entfallender Mehreingang 2021/22 beim Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden führt zu einer Erhöhung der Rücklagenzuführung; ein evtl. Mindereingang reduziert die Rücklagenzuführung bzw. wird der Rücklage „Verteilungsmasse“ entnommen. Der Diözesanrat hat aber vor oder nach der Zuführung grundsätzlich die Möglichkeit, über die Zuführung oder ggf. eine Entnahme anderweitig zu entscheiden.

- 3.2 Die Beträge für die Mindestausstattung (Sockelgarantie) der Kirchengemeinden (§ 8 VS), die einheitliche „Pro-Kopf-Quote“ und der Zuschlag je Kindergartengruppe werden für das Jahr 2021 um 5 % reduziert und für das Jahr 2022 um 3,0 % erhöht.

	2020	2021	2022
Grundbetrag (Mindestgarantie bis 200 Katholiken)	35.900 €	34.100 €	35.100 €
Einheitliche Pro-Kopf-Quote für die 200 Katholiken übersteigende Mitgliederzahl	36,25 €	34,45 €	35,50 €
Zuschlag je Kindergartengruppe bei eigener Betriebsträgerschaft oder bei Zuschuss an Fremdträger entsprechend Aufwand, maximal	18.940 €	18.000 €	18.530 €

- 3.3 Die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden wird für das Jahr 2021 um 5 % reduziert und für das Jahr 2022 um 3,0% erhöht.

	2020	2021	2022
Förderbetrag je Gruppe	6.500 €	6.200 €	6.400 €

Grundlage bildet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Aufgrund des Beschlusses des Finanzausschusses vom 15. Juli 2013 wurde die Krippenförderung auch für katholische Träger außerhalb der Kirchengemeinden (freie Träger) geöffnet. Die Förderung war nach den Richtlinien bis zum 31. Dezember 2018 befristet und wurde im Rahmen der Beschlussfassung des Diözesanrates am 02./03.03.2018 um weitere vier Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- 3.4 Neuregelung Zentralortezuschlag – Zuschlag für (Gesamt-)Kirchengemeinden:

In der Vergangenheit war die Gewährung des Zentralortezuschlags (Zuschlag in Höhe von 10% der errechneten Steuerzuweisung) an enge Bedingungen geknüpft. Die geltenden Bedingungen, die in der Verteilungssatzung hinterlegt sind, wurden aus dem kommunalen Regelwerk, dem Landesentwicklungsplan entwickelt. Dem Prinzip der Gleichbehandlung kann dadurch nicht (mehr) ausreichend Rechnung getragen werden.

Hintergrund der Neuregelung (siehe § 6 der Verteilungssatzung) ist, die Kooperation aller Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zu fördern. Bilden alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit

- eine Gesamtkirchengemeinde, erhalten sie einen Zuschlag von 10% ihrer Direktzuweisung. Voraussetzung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres.
- ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe von 5% ihrer Direktzuweisung. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres.

Der jeweilige Zuschlag soll dazu dienen, die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen (durch die Bildung einer hauptberuflichen Gesamtkirchenpflege bzw. eines hauptberuflichen gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamts) abzudecken.

Erhielt eine Kirchengemeinde bereits bisher einen Zuschlag, ergibt sich für sie keine Veränderung.

Nach § 8 Abs. 2 Verteilungssatzung (Sockelgarantie) – alter Fassung – erhielt eine Kirchengemeinde eine Zuzahlung zur Sockelgarantie nur in der Höhe der Differenz zwischen der Direktzuweisung zuzüglich evtl. Zuschläge wie Zentralort/Stadtkreis und dem Sockelgarantiebetrug.

Dies hatte zur Konsequenz, dass in Seelsorgeeinheiten, in welchen Kirchengemeinden aufgrund ihrer Größe und Steuerkraft oder aufgrund entsprechender Kindergartenträgerschaft bisher eine Zuweisung zur Sockelgarantie erhielten, eine Verrechnung des Zuschlages mit der Zuzahlung zur Sockelgarantie erfolgte, d. h. der Zuschlag von 10% gar nicht zum Tragen kam. Um dies künftig auszuschließen, hat der Diözesanrat am 30. November 2019 einer Neuregelung des § 8 Sockelgarantie der Verteilungssatzung in der Weise zugestimmt, dass bei der Berechnung der Sockelgarantie die Gewährung eines Zuschlages im Rahmen der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bzw. gemeinschaftliches Kirchenpflegeamtes nicht angerechnet wird.

3.5 Zur Finanzierung der vom Diözesanrat in seiner Sitzung am 29./30.11.2019 beschlossenen Umfinanzierung verschiedener von den Kirchengemeinden zu tragender Umlagen sowie der in der Sitzung am 21.03.2020 beschlossenen zusätzlichen Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds ist unter Berücksichtigung der Überschüsse 2021 und 2022 jeweils noch eine Entnahme aus der Rücklage Verteilungsmasse erforderlich.

	2021	2022
Finanzierung Kindergartenbeauftragte Verwaltung	2,1 Mio. €	2,2 Mio. €
Finanzierung Verwaltungsaktuariatsumlage	5,6 Mio. €	5,8 Mio. €
Finanzierung Dekanatsumlage	3,2 Mio. €	3,3 Mio. €
Finanzierung ZGASSt-Umlage	3,0 Mio. €	3,1 Mio. €
Finanzierung Aufstockung Nachhaltigkeitsfonds	4,5 Mio. €	2,0 Mio. €
Summe	18,4 Mio. €	16,4 Mio. €
Überschuss Direktzuweisung	1,7 Mio. €	2,0 Mio. €
Entnahme Rücklage Verteilungsmasse	16,7 Mio. €	14,4 Mio. €

4. Fortschreibung der Verwaltungshaushalte 2021/22 – lfd. Bedarf

Im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage und die oben dargestellten Einsparungen wurde es von den Gremien für sachgerecht erachtet, den lfd. Bedarf der Kirchengemeinden für das Jahr 2021 um 5 % zu kürzen und im Jahre 2022 moderat um 3 % fortzuschreiben.

5. Erstellen der Haushaltspläne 2021/22

5.1 Doppelhaushalt

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt für die Jahre 2021 und 2022 einen Zweijahres-Haushaltsplan (Doppelhaushaltsplan) auf.

Da sich die Rahmenbedingungen für den Diözesanhaushaltsplan und für die Steuerzuweisungen der Kirchengemeinden an der einheitlichen Steuerschätzung orientieren, wurden in der Konsequenz auch die Festlegungen für die Verteilung des Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden für die Jahre 2021 und 2022 gemeinsam getroffen.

Nach § 68 KGO (alter Fassung) kann der Haushaltsplan der Kirchengemeinden ebenfalls als Doppelhaushalt für zwei Jahre aufgestellt werden. Die Erstellung eines Zweijahres-Haushaltsplan eröffnet nicht nur planerische Vorteile (Mehrjahreszeitraum), sondern führt auch zu einer beabsichtigten Entlastung aller Beteiligten (Pfarrer, Gewählte Vorsitzende, Gremienmitglieder, Kirchenpflegen, Verwaltungszentren). Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, den Haushaltsplan 2021/22 bei den (Gesamt)Kirchengemeinden als einen Zweijahres-Haushaltsplan (Doppelhaushaltsplan) aufzustellen.

5.2 Geänderte Finanzierung verschiedener Umlagen

Wie bereits unter Ziff. 3.5 benannt, hat der Diözesanrat in seiner Sitzung am 29./30.11.2019 beschlossen, dass u. a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig

1. der Kostenanteil der Kirchengemeinden für die hauptberuflichen Kindergartenbeauftragten,
2. der Anteil der Kirchengemeinden für die verwaltungstechnische Betreuung der Kirchengemeinden durch die Verwaltungszentren,
3. die Kosten für die Gehaltsabrechnung sowie
4. die über die Dekanatsumlage zu finanzierenden Sachkosten des Dekanats

nicht mehr direkt bei den einzelnen Kirchengemeinden erhoben, sondern über den Anteil des kirchengemeindlichen Kirchensteueranteiles finanziert werden sollen.

In den Haushaltsjahren 2021/22 erfolgt die Finanzierung dieser Aufwendungen über Rücklagenmittel Kirchensteuer-Verteilungsmasse, vgl. Ziff. 3.5.

Für die Erstellung der Haushaltspläne 2021/22 bedeutet dies konkret, dass für diese Posten grundsätzlich keine eigenen Planansätze mehr vorzusehen sind. Dadurch erfahren die Haushaltspläne der Kirchengemeinden eine ganz wesentliche finanzielle Entlastung. Zur Dokumentation ist beiliegende Zusammenstellung „Verwaltungsleistungen, die durch den kirchengemeindlichen Anteil am Kirchensteueraufkommen ab 01.01.2021 finanziert werden“ (Anlage) auf der Seite nach dem Haushaltsbeschluss der jeweiligen (Gesamt-)Kirchengemeinde einzufügen. Die entsprechende Datei kann im Orga-Handbuch heruntergeladen werden.

Der Betrieb eines Kindergartens verursacht jedoch nach wie vor einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund sind weiterhin die bisher in Ansatz gebrachten Verwaltungskostenbeiträge oder auch ZGAS-Aufwendungen beim Abschnitt 3200 Kindergärten als systemischer Aufwand und beim Abschnitt 5300 als Einnahme darzustellen. Für die Kalkulation der ZGAS-Aufwendungen ist für das Jahr 2021 mit 12,15 €/Personalfall und für das Jahr 2022 mit 12,30 €/Personalfall zu kalkulieren.

5.3 Darstellung von Darlehen bei Gesamtkirchengemeinden

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne (KABl. Nr. 8/2012, S. 229) sind Darlehen von Gesamtkirchengemeinden, wie auch die Darlehen von zu der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde gehörenden Einzelkirchengemeinden, soweit sie durch Haushaltsmittel/Steuermittel aufzubringen sind, im Haushaltplan der Gesamtkirchengemeinde darzustellen. Darlehen, deren Schuldendienst von den Einzelkirchengemeinden über eigene Spenden oder Einnahmen von Grundvermögen zu bestreiten ist, werden im Haushaltplan/Jahresrechnung der Einzelkirchengemeinden nachgewiesen.

Darlehen, deren Schuldendienst über Haushaltsmittel/Steuermittel aufzubringen ist, sind deshalb künftig grundsätzlich von der Gesamtkirchengemeinde aufzunehmen.

5.4 Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind lt. § 2 HKO notwendige Erläuterungen zur Klarstellung einzelner Haushaltspeditionen anzufügen. Hierzu gehört auch eine Übersicht über die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde geführten Kindergartengruppen. Dieses Formular ist ein verbindlicher Bestandteil des Haushaltsplanes. Ein modifiziertes Muster kann im Orga-Handbuch unter der Rubrik „Finanzwesen/Haushaltsplan/Formulare“ abgerufen werden. In den Fällen, in welchen eine entsprechende Übersicht auf der Grundlage des bisherigen Vordrucks erstellt wurde, besteht zunächst kein weiterer Handlungsbedarf.

6. Vorlagetermine

Im Rahmen der notwendigen verwaltungstechnischen Vorbereitung auf die Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen empfehlen wir dringend eine direkte Abstimmung mit der jeweiligen Kirchengemeinde. Dabei sind folgende Themen abzuarbeiten und das Ergebnis in der Ihnen zur Verfügung gestellten Checkliste entsprechend zu vermerken:

- Vollständigkeit der Jahresrechnung der Kirchengemeinde/Kirchenpflege. Vollständigkeitserklärung liegt vom Pfarrer und der/dem Gewählten Vorsitzenden unterschrieben vor.
- Die Zahlungsströme der örtlichen kirchlichen Rechtsperson sind transparent und geklärt.
- Erhebung von Kooperationen mit anderen kirchlichen, kommunalen oder privaten Rechtspersonen liegt vollständig ausgefüllt vor. Es wird festgestellt, welche Vereinbarungen vorhanden bzw. noch abzuschließen sind. Bitte im vorhandenen Erhebungsbogen vermerken.

- Eine erste Einschätzung, inwieweit die örtliche kirchliche Rechtsperson den Status Kleinunternehmer erfüllt, wird auf der Basis Rechnungsabschluss 2020, mindestens 2019 abgegeben.
- Umsatzsteuerrechtlich noch zu klärende Sachverhalte wurden erfasst.

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/22 ist auch die Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu thematisieren.

Mit Blick auf den damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand bei der Vorbereitung und der erhöhten Sitzungstätigkeit wird der Vorlagetermin für die Haushaltspläne 2021 ausnahmsweise auf den 1. Oktober 2021 verlängert. **Hiervon ausgenommen sind Haushaltspläne von (Gesamt-)Kirchengemeinden, welche für das Investitionsprogramm 2022 einen Zuschussantrag stellen. Diese Haushaltspläne müssen zusammen mit dem Rechnungsergebnis 2020 wie bisher bis zum 1. Juni 2021 vorliegen.**

Vorlage der Haushaltspläne an den Diözesanverwaltungsrat:

2021 **1. Oktober 2021**
1. Juni 2021 (Antrag auf Bezuschussung IV-Programm 2022)

2022 **1. Juni 2022**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, die Haushaltspläne direkt nach der Beschlussfassung dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen und anschließend unverzüglich an den Diözesanverwaltungsrat weiterzuleiten.

Anträge für Investitionszuweisungen aus dem Ausgleichsstock

für 2021 **1. Juni 2021**

für 2022 **1. Juni 2022**

7. Nachweis der eigenen Investitionsmittel

Die im Zuweisungsbescheid für die einzelne (Gesamt-)Kirchengemeinde vorausgerechneten Beträge der eigenen Investitionsmittel 2021 und 2022 dürfen nur für investive Maßnahmen oder Rücklagenzuführungen verwendet werden; hierzu zählen:

- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige außerordentliche Vorhaben,
- Zuführungen zur Allgemeinen Investitionsrücklage und
- außerordentliche Schuldentilgungen.

Der Gesamtbetrag der eigenen Investitionsmittel ist jeweils über den Abschnitt 7300 des Verwaltungshaushalts der (Gesamt-)Kirchengemeinde an den Vermögenshaushalt weiterzuleiten und die Verwendung dort im allgemeinen Teil darzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die eigenen Investitionsmittel nicht für Personal- und Sachkostensteigerungen oder zur sonstigen Finanzierung des lfd. Haushaltsbedarfes verwendet werden dürfen.

In Zeiten der immer begrenzter werdenden finanziellen Mittel der Kirchengemeinden kann auf eine solide und den wirtschaftlichen Fakten entsprechende Planung nicht

verzichtet werden. Pastorale Planung und Zielsetzung müssen im Einklang mit den Finanzvorgaben gehalten werden. **So schreiben die Ausgleichsrichtlinien (Ziff. 1.2.3 der Ausgleichsrichtlinien – KABL 1997 Seite 493) als Mindestanforderung vor, dass Kirchengemeinden, deren Investitionsmittel o.S. nicht wenigstens 10 % ihrer Steuerzuweisungen ausmachen, ihren lfd. Bedarf stufenweise reduzieren sollen, bis dieser Prozentsatz erreicht ist. Im Blick auf zu erwartende finanziell schwierigere Zeiten sind mindestens 15 % Investitionsmittel o.S. anzustreben.** Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung über den Inhalt und die Einzelansätze des Haushaltsplanes.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 71 KGO) kann gemäß § 28 Abs. 1 HKO nur erteilt werden, wenn die darin genannten Vorgaben eingehalten wurden.

8. Investitionsmaßnahmen 2021/2022

8.1 Wie auch in den vergangenen Jahren wird der große Gebäudebestand der Kirchengemeinden viele notwendige Baumaßnahmen im Gebäudeunterhalt bedingen. Es muss aber mit Blick auf die finanzielle Situation bei jeder Baumaßnahme deren Notwendigkeit und vor allem deren Umfang schon vor Ort kritisch geprüft werden. Sanierungen und Reparaturen werden weiterhin den Schwerpunkt bei der Erhaltung unseres wertvollen Bestandes an Sakralbauten darstellen.

Profane Gebäude, die einen hohen Sanierungsstau und zu große Flächen aufweisen, sollten dagegen besonders kritisch hinterfragt werden. Die Entwicklung der Kindergartenlandschaft muss vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der rückläufigen kommunalen Steuerkraft mit besonderem Augenmerk und Weitsicht begleitet werden. Kurzfristige, temporär günstige Kindergartenerweiterungen werden nicht nur baulich mittel- und langfristig zur Last werden.

Die BO-Sitzung hat auf diesem Hintergrund in ihrer Sitzung vom 21.07.2020 beschlossen, dass eine künftige Bezuschussung (frühestens ab 2022) von einer Überprüfung und Weiterentwicklung der Trägerleistungen abhängig gemacht werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Kriterien zu erarbeiten.

8.2. Grundsätzlich haben die Kirchengemeinden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben vorrangig ihre eigenen Investitionsmittel, Rücklagen sowie Spenden einzusetzen. Ist es im Einzelfall, insbesondere bei Gesamtkirchengemeinden notwendig, diese für mehrere anstehende Vorhaben zu verwenden, bedarf es zur Begründung einer Bezuschussung durch den Ausgleichsstock der Vorlage einer Übersicht der im aktuellen und Folgejahr geplanten Vorhaben zusammen mit deren vorgesehener Finanzierung.

8.3. Durch den zunehmenden Zuschussbedarf gegenüber der Ausgleichsstockkommission musste eine Deckelung der Zuschüsse in den Ausgleichsrichtlinien eingebaut werden. Zur Abfederung der gegebenenfalls reduzierten Zuschüsse gibt es momentan die Möglichkeit von zusätzlichen Zuschüssen aus dem Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS). Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. So ist ab dem Investitionsprogramm 2019 den Anträgen der

Kirchengemeinden ein ausgefüllter Auswertungsbogen zur pastoralen Bewertung kirchlicher Gebäude im Kontext des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ neben der mittelfristigen Investitionsplanung und den Bauschauen aller Gebäude der Kirchengemeinde beizulegen. Bei Vorhaben an Pfarr- und Gemeindehäusern sowie Kindergärten ist darüber hinaus eine Reduzierung im Gebäudebestand bzw. eines Flächenüberhanges nachzuweisen. Die Richtlinien sind im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Nr. 4, S. 93 ff., veröffentlicht. Diese Regelungen gelten vorbehaltlich weitergehender Regelungen.

9. Erläuterungen/Orga-Handbuch

Weitere Erläuterungen/Hinweise zur Berechnung der Steuerzuweisungen, zum Aufstellen der Haushaltspläne und zu Investitionsmaßnahmen enthält das Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (**Orga-Handbuch**).

Rottenburg, den 5. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlage zum Haushaltsplanerlass 2021/2022 – Infoblatt als verbindlicher Bestandteil der Haushaltspläne

Verwaltungsleistungen, die durch den kirchengemeindlichen Anteil am Kirchensteueraufkommen ab 01.01.2021 finanziert werden

Vorbemerkungen:

Zur Sicherstellung einer professionellen Wahrnehmung der Trägeraufgaben im Kindergartenbereich und der Umsetzung staatlicher wie auch kirchenspezifischer Vorschriften wurden von der Diözese Verwaltungsstrukturen geschaffen. Die Inanspruchnahme dieser Verwaltungsleistungen war für die Kirchengemeinden teils verpflichtend bzw. teilweise freiwillig. Die hierbei anfallenden Kosten wurden unter Berücksichtigung des von der Diözese übernommenen Kostenanteiles auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 29./30.11.2019 beschlossen, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus steuerlichen Gründen die bisher erhobenen Umlagen, welche bisher von den Kirchengemeinden zu leisten waren, ab dem Doppelhaushalt 2021/2022 direkt über den kirchengemeindlichen Kirchensteueranteil finanziert werden.

Dabei handelt es sich insgesamt um folgende Entlastungen:

(siehe Tabelle Seite 558).

	RJ 2021	RJ 2022
Kostenbeitrag der Kirchengemeinden zu den Kindergartenbeauftragten Verwaltung (KBV): <i>Einrichtung der KBVs bei den Verwaltungszentren entsprechend den Festsetzungen durch den Rottenburger Kindergartenplan vom 12.02.2008. Die Finanzierung der anfallenden Personalkosten erfolgt bisher je zur Hälfte durch den kirchlichen Ausgleichstock und durch die Kirchengemeinden.</i>	ca. 2,1 Mio €	ca. 2,2 Mio €
Verwaltungsaktuariatsumlage: <i>Anteil Kirchengemeinde 85 % der für verpflichtende verwaltungstechnische Betreuung einer Kirchengemeinde durch ein Verwaltungszentrum anfallenden Kosten (§ 65 KGO).</i>	ca. 5,6 Mio. €	ca. 5,8 Mio. €
Dekanatsumlage: <i>Nach § 35 Abs. 1 DekO trägt die Diözese die Personalkosten und tragen die Kirchengemeinden die Sachkosten für die Einrichtungen des Dekanats.</i>	ca. 3,2 Mio. €	ca. 3,3 Mio. €
ZGASSt-Kosten: <i>Die ZGASSt erledigt die Gehaltsabrechnung für alle Kirchengemeinden. Zur Deckung der Kosten wurde bisher eine Fallpauschale erhoben.</i>	ca. 3,0 Mio. €	ca. 3,1 Mio. €

BO-Nr. 5146 – 25.09.20

Errichtung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 beantragte der Vorstand der St. Elisabeth-Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Errichtung der Förderstiftung Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau. Der Stiftungsrat der St. Elisabeth-Stiftung hat gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Alt. 1 StiftO in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2019 der Errichtung zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die Errichtung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau als kirchliche Stiftung privaten Rechts zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Errichtung der Stiftung mit Unterschrift vom 16. Februar 2020 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 27. März 2020 – RA-0562.4-68/1 die Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Satzung vom 8. Oktober 2019 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau

Präambel

Viele Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit in vertrauter Umgebung, im Zusammensein mit Angehörigen zu verbringen. In unserem Kulturkreis ist aber das Sterben in eine Tabuzone gerückt. Der Tod wird aus dem Alltag verdrängt und immer mehr Menschen sterben in Institutionen oder vereinsamt.

Diesem Geist der Zeit zu wehren, dem sterbenden Menschen beizustehen und die Angehörigen zu unterstützen, sieht die Stiftung als ihre Aufgabe an. Gleichzeitig wird jede Form aktiver Sterbehilfe abgelehnt.

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild und an den Inhalten der vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. herausgegebenen Rahmenkonzeption „Hospizarbeit und Palliative Care“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt in Ausübung christlicher Nächstenliebe karitative Aufgaben wahr. Gleichwohl soll aber Hilfesuchenden auch eine Betreuung durch einen Seelsorger und/oder einen Angehörigen ihrer eigenen Konfession/Weltanschauung ermöglicht werden.

Die Fördermaßnahmen der Stiftung richten sich dabei mittelbar an alle schwerstkranken und sterbende Menschen sowie deren Angehörige.

§ 1

Name, Rechtsform Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen:
Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ehingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel zur Förderung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau verwendet. Durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospizarbeit dient sie der Förderung der Altenhilfe und verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke. Zweck ist weiterhin, schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu ermöglichen und Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes

St. Martinus in Kirchbierlingen für Ehingen und den Alb-Donau Kreis.

Darüber hinaus können auch weitere stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung im Alb-Donau-Kreis unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtkirchengemeinde Ehingen und der St. Elisabeth-Stiftung unterstützt werden.

- (2) Durch ihre Förderpraxis soll die Stiftung gewährleisten, dass Menschen – ohne Ansehen der Person, Herkunft, Religion und des Geschlechts – Aufnahme im Hospiz finden bzw. Begleitung in ihrer letzten Lebensphase erfahren. Die Stiftung ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen – Anfangsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen – ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuwachsen sollen.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis können jedoch angemessene Auslagen erstattet werden.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach wird das Vorstandsmitglied vom Stiftungsrat gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist zeitnah vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des neu gewählten Mitglieds bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Grundsätzen, Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 7. Erstellung und Vorlage eines (geprüften) Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier oder sechs Personen. Die Stifter haben je einen Sitz im Stiftungsrat. Die weiteren zwei bzw. vier Mitglieder werden hinzugewählt. Den Stiftern obliegt ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und die Regelung der

Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,

2. die Festlegung der Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Festlegung der Richtlinien zur Bewilligung von Fördermitteln für die in § 2 genannten Zwecke,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
5. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
6. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Stiftung und Entlastung des Vorstands,
9. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
12. die Genehmigung von Zustiftungen,
13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsrangs,
14. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
15. die Prüfung aller die Stiftung betreffenden Vorgänge und Unterlagen nach Vorlage durch den Vorstand,
16. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
17. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, sooft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, und im Übrigen, sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Einladung soll schriftlich in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungs-

- frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
 - (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist Einstimmigkeit erforderlich.
 - (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,

2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
 - (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
 - (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
 - (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der

kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14

Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stifter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden haben. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

BO-Nr. 5146

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 19.10.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Stellenausschreibungen der Hauptabteilung Schulen

Zum 01.09.2021 ist eine Hundertprozent-Stelle für einen Schuldekan (w/m/d) für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z) im **Katholischen Schuldekanatamt Ulm** für das Dekanat Ehingen-Ulm zu besetzen.

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 6. Februar 2007, KABl. 2007, S. 91-93) sind: die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche (1. und 2. Staatsexamen/Dienstprüfung) und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **30.11.2020** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg
Hauptabteilung Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Herr Schuldirektor i. K. Dr. Udo Bailerl, E-Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1356.

Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Sießen

Das Generalkapitel der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V. hat am Dienstag, 11. August 2020 unter dem Vorsitz von Weihbischof Thomas Maria Renz Schwester M. Karin **Berger** zur neuen Generaloberin gewählt. Zu ihrer Generalvikarin (Stellvertreterin) wurde Schwester M. Tanja **Lohr** und zur Generalrätin Schwester M. Emanuela **Tieze** gewählt.

Für die HA I – Ausbildung Pastorale Berufe im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg am Neckar suchen wir **ab 01.10.2021** eine Person für die

Ausbildungsleitung im Religionspädagogischen Mentorat (w/m/d) (Hundertprozent Beschäftigungsumfang)

Das interessante und vielseitige Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Ausbildungsleitung für die Studierenden der Angewandten Theologie/Religionspädagogik
- Begleitung und Förderung der Studierenden bei Fragen der Berufswahl und der diözesanen Identität
- Vernetzung mit den diözesanen Verantwortlichen für das Studium der anderen pastoralen Berufe

(Priester, Diakon, Pastoralreferent/-referent), der Studierenden an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, mit den Studierenden der anderen theologischen Studiengänge und mit den Gemeindeassistentinnen und -assistenten in der Berufseinführung

- Kooperation und Kontakt mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (unter anderem für die Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge in Angewandter Theologie und Religionspädagogik)
- Gewinnung und Qualifizierung von Mentorinnen/Mentoren für Praktika während des Studiums und im Berufspraktischen Jahr
- Finanzplanung und Bewirtschaftung des Teilbudgets
- Verantwortung/Mitarbeit bei verschiedenen Querschnittsaufgaben (interdiözesane und diözesane Gremien, Konferenzen der HA I etc.)

Sie bringen mit:

- Studium der Angewandten Theologie oder Religionspädagogik mit Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten und erfolgreich abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung
- mehrjährige Berufserfahrung im pastoralen Dienst
- Führungskompetenzen, Kommunikationsfähigkeit, Kompetenz zur Konfliktlösung, Belastbarkeit, strategisches und konzeptionelles Denken, Selbstständigkeit, hohes Interesse an Theologie, Wissenschaftstheorie und Hochschulorganisation, Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen

- ein vielseitiges sowie verantwortungsvolles Aufgabengebiet und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- flexible Arbeitszeitmodelle sowie Zusatzversorgung aus der ZVK
- für Ihre persönliche und berufliche Entwicklung gibt es vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zum Jobticket
- die Anstellung und das Entgelt erfolgen nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), die Eingruppierung erfolgt in EG 12 gemäß AVO-DRS.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker, Postfach 9, 72101 Rottenburg **bis zum 31.01.2021**. Für Rückfragen zum Tätigkeitsgebiet wenden Sie sich bitte an Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker, Tel.: 07472 169-290, E-Mail: uscharfenecker@bo.drs.de.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Wir können für einen Ruhestandsgeistlichen eine wunderschön restaurierte Wohnung anbieten im historischen Pfarrhaus **Siggen im Allgäu**, Seelsorgeeinheit Argenbühl (1758 – Baumeister Johann Georg Specht – Lindenberg).

Die Wohnung besteht aus einem großzügigen Flur, drei Zimmer, Küche und Bad. Garage ist vorhanden. Übernahme von Gottesdiensten ist gerne möglich! Das Pfarrhaus liegt sehr malerisch auf der Anhöhe neben der Pfarrkirche St. Sebastian und nahe dem Schlossweiher und der Siggener Höhe.

Auskünfte erteilt Pfarrer Rupert Willburger, Fuggerweg 29, 88260 Argenbühl, Tel.: 07522 21102, E-Mail: rupert.willburger@drs.de

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben vom 28. Dezember 2020 bis einschließlich 5. Januar 2021 geschlossen.

Ab Donnerstag, 7. Januar 2021, sind die Dienstgebäude unter Beachtung der derzeitigen Einschränkungen (kein öffentlicher Besucherverkehr) wieder geöffnet.

Korrektur Datum Priestertag 2021

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt alle Priester unserer Diözese in 2021 wieder zu einem Priestertag ein. Er findet am

Donnerstag, 10. Juni 2021 beim Bischofshaus

in Rottenburg statt.

Um Terminreservierung und Teilnahme wird gebeten.

Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten zwischen VDD und VG Musikedition

Der VDD hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition zusätzlich zu der bereits bestehenden pauschalvertraglichen Vereinbarung einen weiteren Gesamtvertrag abgeschlossen. Durch diesen wird den Pfarreien, Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen nun ein **Nachlass i.H.v. 20%** auf die gesetzlichen Tarife für solche Nutzungen eingeräumt, die nicht schon pauschalvertraglich gegenüber der VG Musikedition abgegolten sind.

Die durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegoltenen und damit weder melde- noch vergütungspflichtigen Nutzungen sind beschränkt auf Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier. Zwar sind die Nutzungen, die über den pauschalvertraglichen Rahmen hinausgehen, nach wie vor melde- und auch vergütungspflichtig. Jedoch konnte mit der VG Musikedition eine **Nachlassregelung** gefunden werden, die zum einen gilt für Vervielfältigungen und Nutzungen während einer gottesdienstlichen Feier, die über den bereits pauschalvertraglich abgegoltenen Rahmen hinausgehen. Zusätzlich sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten, die für alle sonstigen im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen außerhalb liturgischer Feiern hergestellt werden, von der mit der VG Musikedition gesamtvertraglich gefundenen Nachlassregelung erfasst.

Als **Hilfestellung** für die Meldung, aber auch für die Einordnung der jeweiligen Nutzungen im Rahmen von Vervielfältigungen von Liednoten und -texten wurde gemeinsam mit der VG Musikedition ein **Meldebogen**

konzipiert, der im Internet abgerufen werden kann unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf. In dem Meldebogen sind einzelne Nutzungen von Kopien und Vervielfältigungen aufgeführt in den Kategorien „weder melde- noch vergütungspflichtig“ (II. 2. a)) und „melde- und vergütungspflichtig“ (II. 2. b)).

Es wird dringend darum gebeten, von diesen – unkomplizierten – Meldemöglichkeiten Gebrauch zu machen und nicht unter Verstoß gegen das Urheberrecht Vervielfältigungen von Noten und Liedtexten anzufertigen.

Bei **Rückfragen** steht Ihnen Frau Anja Heller unter E-Mail: aheller@bo.drs.de zur Verfügung.

Meldungen sind grundsätzlich vor Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen an die VG Musikedition zu senden

I. Gesetzliche Grundlagen

- Urheberrechtlich geschützte Noten, Lieder und Liedtexte dürfen ohne Zustimmung der Berechtigten nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden; auch nicht für den privaten Gebrauch oder zu Sicherungszwecken. Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. Privatkopien – wie z. B. bei Tonträgern oder Büchern – sieht das Gesetz nicht vor.

II. Hinweise

1. Die VG Musikedition und der VDD haben einen Pauschalvertrag zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst unterzeichnet.
2. a) **Weder melde- noch vergütungspflichtig sind**
 - Fotokopien von **einzelnen** Liedern und Liedtexten für den **Gemeindegesang** im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z. B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;
 - Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur **einmaligen** Nutzung (z. B. für eine Trauung);
 - Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Pfarrei (**befristet** bis zum 31.12.2022));
 - sog. Wendekopien für öffentliche Werkwiedergaben
- b) **Melde- und auch vergütungspflichtig sind** (Aufzählung nicht abschließend):
 - Fotokopien für „sonstige“ Gemeindeveranstaltungen (z. B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.);
 - Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o. ä.;
 - Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes mit mehr als 8 Seiten oder für den mehrmaligen Gebrauch;

- Weitergehende „Online-Rechte“;
 - Gottesdienste mit mehr als 10.000 Fotokopien;
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen;
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
 - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z. B. Bischöflichen Kirchenmusikschulen);
- c) Für die Nutzungen nach Ziffer 2. b) wird ein Nachlass in Höhe von 20% auf die gesetzlichen Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition anzumelden.

3. Meldebogen

Bei geplanten Vervielfältigungen nach Ziffer 2. b) ist der Meldebogen auszufüllen und an die VG Musikedition zu senden, der Meldebogen ist abrufbar im Internet unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf

Weiterführende Informationen

1. Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gem. § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden: https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf.
2. Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden.
3. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chor, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages) müssen beim Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.
4. Für die Aufführung der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke besteht ein weiterer Pauschalvertrag. Abgegolten sind Aufführungen in Gottesdiensten o. ä. sowie in Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, soweit die nach dem Pauschalvertrag Berechtigten die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Fördervereine, Förderkreise bspw. fallen ausdrücklich nicht darunter. Sind Nicht-Berechtigte Veranstalter der Aufführung, ist eine vorherige Anmeldung der Aufführung bei der VG Musikedition nötig.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission für caritative Fragen

Nr. 49 Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Information zum Kollektenplan

Die Kollekte (einschließlich der Opferbecken) für das Diasporaopfer der Erstkommunionkinder und das Diasporaopfer der Firmlinge wird **in allen Erstkommunion-gottesdiensten und Firmgottesdiensten während der Corona-Pandemie** für das Bonifatiuswerk eingesammelt und dorthin überwiesen.

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Online-Studieninfotag Theologie und Religionspädagogik

Infos und Begegnungen rund um das Studium der Theologie in Tübingen oder die verschiedenen Bachelorstudiengänge Angewandte Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

- Infos zu Studienmöglichkeiten und Voraussetzungen
- Infos zu der Frage: Welche Art von Studium passt zu mir?
- Infos zu möglichen Berufen
- Vorstellung verschiedener Studienorte
- Besuch einer Vorlesung

Termin: Freitag, 18.12.2020, 10:00–16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 11.12.2020

Ort: Johanneum und Theologicum in Tübingen

Leitung: Sr. Dorothea Piorkowski

Kosten: keine

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
22.– 23.01.2021	21017	Zukunftsforum – präsenz	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
22.– 23.01.2021	21018	Zukunftsforum – online	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
29.– 30.01.2021	21019	Fortbildung 1 – Unterstützungssysteme Pastorale Entwicklung	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
30.01., 19.02.2021	21001	Einführungskurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag	Ehrenamtliche	2 Module
02.02.2021	21200	Informationsveranstaltung zum Talentpool	Pastorale Dienste, Verwaltung	
05.02.2021	21031	Resilienz konkret! Basiskurs	Pastorale Dienste, Verwaltung	Workshop – 3 Online-Module (05.02.; 08.02.; 10.02.2021)
05.– 07.02.2021	21604	Exerzitien im Alltag anleiten lernen – Modul 1	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	Zeitraum bis 06/2021 – Vortreffen 10.12.2020
06.02.2021	21002	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche	
06.02.2021	21003	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen – U28	Ehrenamtliche	
10.– 13.02.2021	21606	Basiskurs Kirchenpädagogik	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
12.02.2021	21601	Wie Glaube Geschmack gewinnt – online	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
13.02.2021	21602	Wie Glaube Geschmack gewinnt – präsenz	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
22.02.2021	21032	Und ob wir uns wichtig sind...	Verwaltung	
22.– 26.02.2021	21099	Grundkurs Bibliolog	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
24.– 27.02.2021	21033	Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung	Pastorale Dienste, Verwaltung	4 Online-Module (22.02.; 24.02.; 03.03.; 05.03.2021)
27.02.2021	21034	Lesepredigt	Ehrenamtliche	
27.02., 19.03.2021	21004	Einführungskurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag	Ehrenamtliche	2 Module

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Kursreihe „Von Frauen für Frauen – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten“

Die Kursreihe mit ihren verschiedenen Modulen ist ein Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Grundlage der Kursreihe ist die Themenzentrierte Interaktion (TZI). Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Ausführliche Ausschreibungen mit Anmeldekarten können angefordert werden bei:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Dorothee Kluth, Tel.: 0711 9791-1050, E-Mail: frauen@bo.drs.de, <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen.html>

Basiskurs Visionen und Ziele „Meinen roten Faden weiter spinnen...“

Was ist mir wirklich wichtig? Wofür setze ich meine Energie ein? Wohin will ich mich entwickeln? Das sind Fragen, mit denen wir uns an diesem Wochenende auseinandersetzen. Dabei ist der Blick in unsere Geschichte als Frau wichtiger Ausgangspunkt.

Termin: 19.–21.03.2021

Christkönigshaus, Stuttgart

Referentinnen: Petra Theodoridis und Johanna Rosner-Mezler

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 19.02.2021

Basiskurs Gruppen- und Methodenkompetenz

Sich selbst in der Gruppe erfahren, die Gruppenphasen mit ihren Interventionsmöglichkeiten sowie Rollen in Gruppen sind die Basisthemen des ersten Kursteils. Die Planung von Bildungsangeboten ist der zweite theoretische und praktische Schwerpunkt. Dabei ist der didaktische Zusammenhang zwischen Zielen, Inhalten und Me-

thoden besonders wichtig. – *Der Basiskurs „Visionen und Ziele“ wird als Grundlage empfohlen!*

16.–18.04., 07.–09.05. und 11.–13.06.2021

Christkönigshaus, Stuttgart

Referentinnen: Edith Lauble und Johanna Rosner-Mezler

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 16.03.2021

Baustein

Hier wird ein jährlich wechselndes Thema für Frauen in der Bildungsarbeit angeboten, das die praktische Arbeit unterstützen und bereichern soll. Die genaue Ausschreibung steht derzeit noch nicht fest.

02.– 04.07.2021

Tagungshaus Kloster Obermarchtal

Referentin: Dorothee Kluth, N. N.

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 02.06.2021

Basiskurs Leitungskompetenz

Ziel des Kurses ist es, als Gruppenleiterin sowohl auf den Prozess als auch auf das Ergebnis einer Gruppe positiv Einfluss nehmen zu lernen und so für ein gutes Sachergebnis und für ein hohes Maß an Zufriedenheit in der Gruppe zu sorgen.

Termin: 08.–10.10. und 05.–07.11.2021

Christkönigshaus, Stuttgart

Referentinnen: Edith Lauble und Dorothee Kluth

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 08.09.2021

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die Einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und er-

öffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24. September 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2021 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
1. Januar (<i>Neujahr</i>)	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	„Damit sie das Leben haben“ – Joh 10,10). Mit der Kollekte wird die Ausbildung einheimischer Priester und Schwestern in bedürftigen Diözesen in Afrika unterstützt. Schwerpunkt 2021 ist das Glaubenszeugnis von Schwestern, die sich im Norden Nigerias für Opfer von Boko Haram einsetzen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a. N. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODES1VBH
6. Januar (<i>Dreikönig</i>)	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ – das ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2021.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSDE33XXX
		Kollekte	–	In voller Höhe für allgemeine Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im KGR möglich.	–
28. Februar (<i>2. Fastensonntag</i>)	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas mit ihrer Kampagne 2021 auf das Thema „Das machen wir gemeinsam!“	40% Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
21. März (<i>5. Fastensonntag</i>)	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Kinderfastenaktion	86 100 400	Die Misereor-Fastenaktion 2021 wird unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ stehen und nimmt unter der Friedensperspektive die Lebenssituation der Menschen in Bolivien in den Blick.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
28. März (<i>Palmsonntag</i>)	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
4./5. April (<i>Ostersonntag und Ostermontag</i>)	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. 50% Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung, 50% zur zeitnahen Verwendung für die Projektförderung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
11. April (<i>Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion</i>)	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Erstkommunion (aller Erstkommuniongottesdienste während der Corona-Pandemie)	–	„Vertrau mir, ich bin da!“ Unter diesem Motto steht die Erstkommunionaktion im Jahr 2021.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
25. April (<i>4. Sonntag der Osterzeit</i>)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e. V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
9. Mai (6. Sonntag der Osterzeit)	Ökumenischer Kirchentag 2021	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 590	Das Kollektenaufkommen für den ÖKT (12.-16.05.2021) wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
23. Mai (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Seit 1993 unterstützt Renovabis Projekte zur pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
12. September (2. Sonntag im September)	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel).	Bistum Rottenburg-Stuttgart
26. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2021 auf das Thema „Das machen wir gemeinsam!“.	50% Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50% Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
24. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter www.missio-hilft.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e. V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
14. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit – teilen und beteiligen.“ Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die barmherzigen Gaben und solidarischen Spenden der Gläubigen werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in der Diözese verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
21. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „Just fördert junge Ideen“ – Die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „Just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.	50% Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50% Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit
28. November (1. Sonntag im Advent)	Diaspora-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerk zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2021 unter dem Link www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.de abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

² Sonderregelung für Stuttgart: **Die Stuttgarter Kirchengemeinden behalten 40 % der Kollekte**, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60%.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniatkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	Adveniat unterstützt in Lateinamerika und der Karibik im Jahr knapp 2.200 Projekte. Das Thema der Weihnachtsaktion 2021 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kollektenplans noch nicht bekannt..	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schülergottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Rucky Reiselustig „reist“ in 2021 nach Deutschland und schaut sich hier eine Solibrot-Aktion an.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Kollekte einschließlich Opferbecken am Tag der Firmung (aller Firmgottesdienste während der Corona-Pandemie)	–	„Ist da wer?“ Unter diesem Motto steht die Firmaktion im Jahr 2021.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit (zwischen 27.12.21 und 06.01.22)	Weltmissionstag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ – das ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2021	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KABL. 2004, S. 25 ff. und KABL. 2008, S. 146	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KABL. 2004, S. 25 ff.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
	außerordentlicher <i>missio</i> -Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk <i>missio</i> Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an die Nr. 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger NICHT mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenauftrag zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an die in der Spalte „Abzurechnen mit“ genannten Zahlungsempfänger liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpfleger und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeyer. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2021–2023 – Bewegliche Feste –

	2021	2022	2023
Aschermittwoch	17.02.	02.03.	22.02.
Ostern	04.04.	17.04.	09.04.
Christi Himmelfahrt	13.05.	26.05.	18.05.
Pfingstsonntag	23.05.	05.06.	28.05.
Fronleichnam	03.06.	16.06.	08.06.
Erntedankfest	03.10.	02.10.	01.10.
Christkönigsfest	21.11.	20.11.	26.11.
1. Advent	28.11.	27.11.	03.12.
Weihnachten (25.12.)	Sa	So	Mo

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert.